



– Beschlusskammer 8 –

BK 8-05/019

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

auf Grund des Antrags

der Vattenfall Europe Transmission GmbH, Chausseestraße 23, 10115 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführer,

Antragstellerin und Beteiligte zu 1),

sowie

des VIK Verbandes der industriellen Energie und Kraftwirtschaft e.V., Richard-Wagner-Straße 41, 45128 Essen, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beigeladene zu 1) und Beteiligte zu 2),

und des Bundesverbandes Neuer Energieanbieter e.V., gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hogan & Hartson Raue L.L.P., Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin,

Beigeladene zu 2) und Beteiligte zu 3),

wegen: Genehmigung von Netzentgelten gem. § 23a EnWG

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

• • •

durch  
den Vorsitzenden Dr. Alfred Feuerborn,  
die Beisitzerin Christiane Seifert und  
den Beisitzer Daniel Matz

am 06.06.06

beschlossen:

1. Der Antragstellerin werden Entgelte für den Netzzugang gem. dem Preisblatt (Anlage 1) genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Genehmigung ist bis zum 31.12.2006 befristet.
3. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
4. Der Antragstellerin wird aufgegeben, die von ihr in der Zeit vom 01.11.05 bis 31.06.06 erzielten Mehrerlöse zu berechnen und kostenmindernd in der nächsten Kalkulationsperiode (ab 01.01.07) zu berücksichtigen.

## **Gründe**

### **I.**

Die Antragstellerin betreibt das Übertragungsnetz im Bereich der Bundesländer Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern sowie Hamburg und hat mit Schreiben vom 28.10.05, hier eingegangen am 31.10.05, einen Antrag zur Genehmigung von Netzentgelten gem. § 23a EnWG gestellt. Die Beschlusskammer hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin u.a. mit Schreiben vom 05.04.06 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat unter dem 20.04.06 Stellung genommen.

Nachfolgend hat die Beschlusskammer 8 die Antragstellerin aufgefordert, auf der Basis der festgestellten Kosten ein neues Preisblatt vorzulegen. Dieser Aufforderung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 20.04.06 nachgekommen.

Mit Beschluss vom 10.02.06 wurde der VIK Verband der industriellen Energie und Kraftwirtschaft e.V. und mit Beschluss vom 20.02.06 der Bundesverband Neuer Energieanbieter e.V. beigeladen. Die Beigeladenen erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Bundeskartellamt erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme und hat mit Schreiben vom 30.05.06 mitgeteilt zur Abgabe einer Stellungnahme keine Veranlassung zu sehen. Die Landeskartellbehörde Berlin erhielt ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

## II.

Die beantragten Entgelte unterliegen der Genehmigungspflicht gemäß §§ 23a Abs. 1 i.V.m. 21 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 – EnWG – (BGBl. I S. 1970).

### 1.

Die Bundesnetzagentur ist für die Genehmigung nach § 23a EnWG gemäß § 54 Abs. 3 EnWG zuständig, da die Antragstellerin ein Übertragungsnetz i.S.d. § 3 Nr. 10 EnWG betreibt. Sie entscheidet gemäß § 59 EnWG durch die Beschlusskammer.

### 2.

Die Genehmigung war zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen des EnWG und der aufgrund von § 24 Satz 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Satz 2 Nr. 1, 2, 4, 6 und 7 sowie Satz 3 und 5 und des § 29 Abs. 3 EnWG erlassenen Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225) – StromNEV – entsprachen, vgl. § 23a Abs. 2 Satz 1 EnWG.

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG werden die Entgelte auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen, unter Berücksichtigung von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung und einer risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet.

#### **a) Prüfraster**

Die Beschlusskammer hat die Entscheidung über die zu genehmigenden Entgelte auf der Basis der Ergebnisse eines Prüfrasters getroffen. In einem ersten Entgeltgenehmigungsverfahren, das zeitgleich für eine Vielzahl von Unternehmen durchzuführen ist, müssen Prüfungsschwerpunkte gebildet werden. Eine vollständige Prüfung in der Weise, dass bereits jetzt nur abschließend festgestellte „effiziente Kosten“ der Genehmigung zugrunde liegen, konnte nicht durchgeführt werden. Entsprechend hat die Beschlusskammer bei ihren Prüfungen folgende Schwerpunkte gesetzt:

#### **aa) Überleitungsrechnung**

Nach § 4 Abs. 2 StromNEV ist ausgehend von den Gewinn- und Verlustrechnungen für die Elektrizitätsübertragung und Elektrizitätsverteilung zur Bestimmung der Netzkosten eine kalkulatorische Rechnung zu erstellen. Zugrunde zu legen ist dabei grundsätzlich die Gewinn- und Verlustrechnung nach § 10 Abs. 3 EnWG des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Bis zur erstmaligen Erstellung der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnungen nach § 10 Abs. 3 EnWG im Jahr 2007 sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 4 Abs. 4 StromNEV verpflichtet, jeweils eine auf die Tätigkeitsbereiche Elektrizitätsübertragung und Elektrizitätsverteilung beschränkte und nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte Gewinn- und Verlustrechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres zu erstellen und zugrunde zu legen.

#### **bb) Abweichung der Planwerte von den Istwerten**

Als Grundlage der Kalkulation der Netzentgelte dienen grundsätzlich die Istwerte des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 5 StromNEV). Soweit im Ausnahmefall gesicherte Erkenntnisse über das Planjahr nach § 3 Abs. 1 Satz 5 StromNEV Berücksichtigung finden, ist zusätzlich die Herleitung der Plandaten im Bericht nach § 28 StromNEV darzulegen.

Ausgangsbasis für die Prüfung der Abweichung der Planwerte von den Istwerten sind der in elektronischer Form eingereichte Erhebungsbogen und der Bericht nach § 28 StromNEV. Abweichungen zwischen den Plan-Ist-Aufwandspositionen der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung und dem eingereichten Erhebungsbogen sind durch den Antragsteller im Bericht schriftlich darzulegen und zu begründen. Nach § 114 EnWG findet § 10 EnWG erstmals zu Beginn des jeweils ersten vollständigen Geschäftsjahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung. Bis dahin sind die §§ 9, 9a EnWG alt weiter anzuwenden. Nach § 3 Abs. 1 Satz 5 StromNEV erfolgt die Ermittlung der für die Netzentgeltkalkulation relevanten Kosten auf der Basis der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Für die Netzentgeltkalkulation im laufenden Verfahren sind damit die Werte des Geschäftsjahres 2004 zugrunde zu legen, da der Antrag im November 2005 zu stellen war. Auszugehen ist folglich grundsätzlich von den feststehenden Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach Maßgabe des Jahresabschlusses.

Daneben können gesicherte Erkenntnisse über das Planjahr berücksichtigt werden, sofern nicht in spezielleren Regelungen, wie z. B. § 5 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 StromNEV, die Bezugnahme auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr bzw. Kalenderjahr ausdrücklich angeordnet wird. Bei der Beurteilung dessen, wann gesicherte Erkenntnisse vorliegen, hat die Beschlusskammer einen Beurteilungsspielraum. Die Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 5 StromNEV hat nach ihrer systematischen Stellung und ihrer Formulierung Ausnahmecharakter. Dementsprechend sind die inhaltlichen Vorgaben restriktiv auszulegen. Gesicherte Erkenntnisse liegen demnach nicht vor, wenn nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit bestimmte Kosten eintreten werden. Von gesicherten Erkenntnissen ist vielmehr erst dann auszugehen, wenn mit dem Eintritt des kostenverursachenden Ereignisses und der Entstehung der Kostenlast mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist.

Dies ist z. B. dann der Fall, wenn bereits vertragliche Vereinbarungen bestehen, die entsprechende Kosten im Planjahr auslösen.

Keine gesicherten Erkenntnisse bilden hingegen erwartete Vertragsabschlüsse. Dies gilt auch dann, wenn etwaige Vertragsverhandlungen stattfinden. Verträge, die zwar bereits abgeschlossen sind, aber – insbesondere im Hinblick auf die Preisgestaltung – noch unter dem Vorbehalt behördlicher Nachprüfung stehen, können ebenfalls nicht die Basis für gesicherte Erkenntnisse sein (Beispiel: Kartellrechtliche Prüfung der Einpreisung von CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten). Nicht ausreichend sind ferner Planansätze in Wirtschaftsplänen o. ä., da insoweit keine hinreichende Eintrittswahrscheinlichkeit nach dem oben genannten Grundsatz besteht. Auch Prognosen über allgemeine oder produktspezifische Preissteigerungen sind aus dem gleichen Grund nicht berücksichtigungsfähig.

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung gesicherter Erkenntnisse als Kalkulationsgrundlage ist, dass – neben dem Grund für den Ansatz von Plankosten – auch die Höhe der zu erwartenden Kosten bereits bestimmt oder jedenfalls mit Sicherheit bestimmbar ist. Als Beispiel für eine hinreichende Bestimmbarkeit kann die prozentuale Steigerung der Gehälter auf Basis eines bereits getätigten Tarifabschlusses dienen.

Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen gesicherter Erkenntnisse über Plankosten nach Grund und Höhe liegen beim antragstellenden Unternehmen, da es sich dabei um Umstände handelt, die für dieses Unternehmen anspruchsbegründend sind.

Liegen nach der dargestellten Definition keine gesicherten Erkenntnisse über das Planjahr vor, ist der Ansatz von Plankosten in der Netzentgeltkalkulation unzulässig.

### **cc) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen, sonstige betriebliche Kosten und außerordentliche Aufwendungen**

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (§ 275 Abs. 2 Nr. 5a HGB), der Aufwendungen für bezogene Leistungen (§ 275 Abs. 2 Nr. 5b HGB) und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen (§ 275 Abs. 2 Nr. 8 HGB) einschließlich der außerordentlichen Aufwendungen (§ 275 Abs. 2 Nr. 16 HGB) werden zunächst auf ihre Sachgerechtigkeit hin geprüft. Ergänzend erfolgt eine Prüfung entsprechend dem Prüfungsschwerpunkt „Abweichung der Planwerte von den Istwerten“ (vgl. dazu oben Abschnitt bb)). Die dortigen Aussagen gelten für die genannten Prüfungsschwerpunkte entsprechend. Systematisch erfolgen diese Prüfungsfeststellungen im vorliegenden Zusammenhang, also mit den Feststellungen zu den außerordentlichen Aufwendungen, da sonstige betriebliche Kosten aperiodische, sonstige betrieblichen Aufwendungen sind und diese in Abgrenzung zu den außerordentlichen Aufwendungen geprüft wurden. Zusätzlich wurden diese Kosten auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Dabei wurden insbesondere nur diejenigen Kosten anerkannt, die als betriebsnotwendig anzusehen sind.

Gemäß § 4 Abs. 2 StromNEV sind aufwandsgleiche Kosten nach § 5 StromNEV Teil der Netzkosten. Aufwandsgleiche Kostenpositionen sind der nach § 10 Abs. 3 EnWG bzw. § 4 Abs. 3 StromNEV erstellten Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen und nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 StromNEV bei der Ermittlung der Netzkosten zu berücksichtigen. § 277 Abs. 4 Satz 1 HGB definiert außerordentliche Aufwendungen als solche Aufwendungen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anfallen. Soweit außerordentliche Aufwendungen (und Erträge) die Netzkosten einer Kalkulationsperiode beeinflussen, sind diese unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Abs. 6 StromNEV). Die Bundesnetzagentur erkennt außerordentliche Aufwendungen an, wenn diese hinsichtlich ihrer Art und ihres Betrags erläutert sind, soweit die ausgewiesenen Beträge für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind, § 277 Abs. 4 Satz 1 HGB, und sie nicht dem Risikobereich des Netzbetriebes zuzuordnen sind.

§ 30 Abs. 2 Nr. 1 StromNEV enthält eine Ermächtigungsgrundlage, Festlegungen zur sachgerechten Verteilung außerordentlicher Aufwendungen zu treffen. Sofern außerordentliche Aufwendungen anererkennungsfähig sind, ist deren sachgerechte Periodisierung folglich ebenfalls anererkennungsfähig.

### **dd) Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie**

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 StromNEV ergeben sich die der Entgeltkalkulation zugrunde zu legenden Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie aus den tatsächlichen Kosten der Beschaffung der entsprechenden Verlustenergie im letzten abgelaufenen Kalenderjahr. § 3 StromNEV findet in diesem Zusammenhang keine Anwendung. Die Vorschrift enthält nur die vor die Klammer gezogene Regel, welches Geschäftsjahr zugrunde zu legen ist, wenn keine besondere Regelung getroffen ist.

Die Ist-Kosten sind gemäß § 4 Abs. 1 StromNEV einer Effizienzprüfung unterzogen worden. Diese gestaltete sich in der Form, dass die Mengen und Preise der Beschaffung der Verlustenergie verglichen wurden.

### **ee) Gemeinkosten**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 StromNEV sind Kosten des Netzes, die sich nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand als Einzelkosten direkt zurechnen lassen, als Gemeinkosten über eine verursachungsgerechte Schlüsselung dem Netz zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht, für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig dokumentiert sein. In Ansatz gebrachte Gemeinkosten, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind nicht anererkennungsfähig.

Ein Indiz für überhöhte Gemeinkostenansätze ist ein vergleichsweise hoher Anteil der Gemeinkosten an den Gesamtkosten des Netzes. Vergleichsmaßstab sind die Gemeinkostenansätze

der Gesamtheit der Netzbetreiber, deren Gemeinkostenansätze in dieser Genehmigungsperiode geprüft wurden.

Jedenfalls nicht mehr anerkennungsfähig ist ein Verwaltungsgemeinkostenanteil (vgl. hierzu die Verwaltungshilfskostenstelle Netz in Blatt B. des Erhebungsbogens), der das arithmetische Mittel der Verwaltungsgemeinkostenanteile aller zu prüfenden Netzbetreiber überschreitet, da dies mit hoher Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass es sich bei den in Ansatz zu bringenden Verwaltungsgemeinkosten nicht um die Kosten eines effizienten, strukturell vergleichbaren Netzbetreibers (§ 4 Abs. 1 StromNEV) handelt.

Die Beschlusskammer sieht es ferner als nicht mehr sachgerecht an, wenn die über allgemeine Hilfskostenstellen und die Verwaltungshilfskostenstellen geltend gemachten Kosten in Summe ein Drittel der dem Antrag zugrunde liegenden Gesamtkosten des Netzes übersteigen. Personalausatzkosten (Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung) sind der Höhe nach anerkennungsfähig, wenn sie zu den Personalkosten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Als unverhältnismäßig ist ein Personalausatzkostenanteil dann anzusehen, wenn dieser 25 % der Personalkosten übersteigt. In diesem Fall bedarf es einer besonderen Begründung, warum ein höherer Anteil noch mit einer effizienten Betriebsführung in Einklang steht.

Diesem Wert liegt folgende Überlegung zu Grunde: Ein effizienter und strukturell vergleichbarer Netzbetreiber (§ 4 Abs. 1 StromNEV) würde sich unter Wettbewerbsgesichtspunkten an den allgemein üblichen Personalausatzkosten orientieren. Personalausatzkosten sind zum einen der gesetzliche Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungen, dieser setzt sich aus den Einzelpositionen Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Krankenversicherung, Lohnfortzahlung, Mutterschutz etc. zusammen. Zum anderen werden betriebliche Altersversorgungsmaßnahmen und Aufwendungen für Vorruhestandsregelungen auf diese Kostenstelle gebucht. Für Arbeitnehmer, die unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze von 63.000€ Jahresgehalt liegen, ist ein Prozentsatz von 19,5% (= 9,75% Arbeitgeberanteil) für die Rentenversicherung zu zahlen. Der Arbeitgeber trägt bei Arbeitnehmern unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung 3,25%. Die Beitragsbemessungsgrenze liegt derzeit bei 47.250 € Jahresgehalt. Darüber hinaus trägt der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), also zwischen 6,05 und 7,35%. Für die Pflegeversicherung hat der Arbeitgeber einen Beitrag von 0,85% zu entrichten. Der Zuschuss zu den Beiträgen der privaten Krankenversicherung (PKV) beträgt ebenfalls die Hälfte - wird jedoch auf maximal 238,69 € begrenzt. Bei der Pflegeversicherung für Privatkrankenversicherte gilt das gleiche, wie bei den Beiträgen zu der PKV. Der Maximalzuschuss des Arbeitgeber beträgt 30,28 €. Der Arbeitgeber hat noch zwei Umlagen für jeden Arbeitnehmer zu entrichten. Einerseits die Umlage für die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, diese beträgt 1,2 bis 1,6%, andererseits die Umlage für die Zahlungen im Rahmen des Mutterschutz, diese beträgt 0,1 bis 0,3% im Jahresgehalt. Exemplarisch werden nachfolgend die gesetzlichen Verpflichtungen von Arbeitgebern für Mitarbeiter unterhalb der Beitragsbemessungsgrenzen für Rentenversicherung und Krankenversicherung aufgezeigt (bezogen auf Jahresgehalt):

| <b>Gesetzliche Verpflichtung</b>                    | <b>Anteil insgesamt</b> | <b>Arbeitgeberanteil</b> |
|---|-------------------------|--------------------------|
| Arbeitslosenversicherung                            | 6,5%                    | 3,25%                    |
| Rentenversicherung                                  | 19,5%                   | 9,75%                    |
| Pflegeversicherung                                  | 1,7%                    | 0,85%                    |
| Krankenversicherung                                 | 12,1 - 14,7%            | 6,05 - 7,35%             |
| Umlagebeitrag 1 (Lohnfortzahlung im Krankheitsfall) |                         | 1,2 - 1,6%               |
| Umlagebeitrag 2 (Umlage Mutterschutz)               |                         | 0,1 - 0,3%               |
| Summe der gesetzlichen Verpflichtungen              |                         | <b>21,2 - 23,1%</b>      |

Anzumerken ist, dass bei Mitarbeitern oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen der Abgabenteil demgegenüber sinkt. Gleichwohl berücksichtigt die Beschlusskammer durch die Aufrundung auf 25 % zugunsten der antragstellenden Unternehmen. Dabei hat die Beschlusskammer

auch gewürdigt, dass grundsätzlich für jeden Arbeitnehmer die Möglichkeit des Abschlusses einer staatlich geförderten Altersvorsorge (sog. Riester-Rente) besteht. Die Beschlusskammer hält die Arbeitgeberanteile bei Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung i.H.v. max. 4 % für diese Altersvorsorgeaufwendungen grundsätzlich für zusätzlich anerkennungsfähig, sofern die Antragstellerin entsprechende Aufwendungen darlegt.

#### **ff) Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens**

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und die Bestimmung der zulässigen kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist eine Bewertung des Sachanlagevermögens erforderlich. Für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %, vgl. § 6 Abs. 2 Satz 4 StromNEV) werden Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen. Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung.

##### *(1.) Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten*

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StromNEV legaldefiniert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Änderungen der bilanziellen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Verlauf der Nutzung sind folglich grundsätzlich ohne Einfluss auf die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Dies gilt beispielsweise im Falle des Netzkaufs. Unerheblich ist, dass es zivilrechtlich zulässig ist, bei Netzkäufen Sachzeitwerte auf Tagesneuwertbasis anzusetzen (BGH, Ur. v. 16.11.1999, BGHZ 143, 129, „Kaufering“), soweit diese wirtschaftlich angemessen sind, insbesondere den Ertragswert des Netzes nicht erheblich übersteigen. Zunächst hätte der Käufer die Möglichkeit gehabt, auf Übernahme des Netzes zu den auch im Rahmen der BTOEIt angesetzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestehen. Er hätte ferner auf Bestimmung des angemessenen Kaufpreises nach § 315 BGB nach billigem Ermessen bestehen können, wobei auch die tarifkalkulatorischen Abschreibungen nach der BTOEIt zu berücksichtigen gewesen sind (vgl. OLG Düsseldorf, ZNER 2004, 291, 295, „Stadtwerke Lippstadt“). Wenn keine dieser Möglichkeiten wahrgenommen worden sind, handelt es sich bei den Kosten jedenfalls nicht mehr um Kosten effizienter Leistungsbereitstellung im Sinne von § 21 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 4 Abs. 1 StromNEV. Das in einem solchen Fall dann noch aus dem Netzerwerb folgende unternehmerische Risiko kann nicht auf den Netznutzer abgewälzt werden. Maßgeblich sind auch in einem solchen Fall die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitpunkt der Errichtung einer Sachanlage. Eine nachträgliche Entwertung des Kapitals erfolgt dadurch nicht, wie der Beschlusskammer entgegen gehalten wurde. Richtigerweise ist die Nichtanerkennbarkeit der Kosten eines Netzkaufes auf Basis von Sachzeitwerten Folge eines durch EnWG und StromNEV eingeleiteten Paradigmenwechsels bei der Kalkulation von Netzentgelten. Zwar ist gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG eingesetztes Kapital angemessen zu verzinsen. Jedoch dürfen Kosten und Kostenbestandteile gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 EnWG, die sich ihrem Umfang nach in einem solchen Wettbewerb, wie er dem Gesetzes- und Ordnungsgeber vorschwebte, nicht einstellen würden, bei der kostenorientierten Entgeltbildung nicht berücksichtigt werden (vgl. BR-Drs. 245/05, S. 34). Daraus folgt, dass Kostenbestandteile, die über die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Sachanlage hinausgehen, wie z.B. der im Kaufpreis enthaltene Goodwill, nicht auf den Netznutzer überzuwälzen ist. Wäre der Kaufpreis auf Sachzeitwertbasis anerkennungsfähig, bliebe eine grundlegende Prämisse des neuen Rechtsrahmens zur Entgeltkalkulation, nämlich dass der kalkulatorische Restwert eines Anlageguts nach Ablauf des ursprünglich angesetzten Abschreibungszeitraums Null beträgt (§ 6 Abs. 6 Satz 1 StromNEV), unberücksichtigt. Schließlich soll eine mehrfache Refinanzierung des Anlagevermögens über Netzentgelte verhindert werden. Dies bestätigt der Ordnungsgeber ausdrücklich in § 6 Abs. 7 StromNEV, wonach Änderungen an den Eigentumsverhältnissen (Übertragung des Stromnetzes an eine andere Gesellschaft) oder die Begründung von Schuldverhältnissen (z.B. Leasing,

Pacht) ohne Auswirkungen auf die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen bleiben müssen (vgl. auch BR-Drs. 245/05, S. 33-35).

Netzbetreiber in den neuen Bundesländern können die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Anlagengüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, alternativ anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermitteln (§ 6 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § Abs. 3 Satz 2 StromNEV). Werden dem Netzbetreiber betriebsnotwendige Anlagen durch Dritte überlassen (z. B. Pacht), findet § 4 Abs. 5 StromNEV i.V.m. § 21 Abs. 2 EnWG Anwendung. Die aus der Überlassung des Anlagevermögens resultierenden Kosten (Pachtzins) sind nur bis zu der Höhe anerkennungsfähig, wie sie anfielen, wenn der Netzbetreiber Eigentümer der Anlagen wäre.

### *(2.) Ermittlung der Tagesneuwerte*

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 StromNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagengüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung anlagenspezifischer oder anlagengruppenspezifischer Preisindizes zu erfolgen, die auf den Indexreihen des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 16 und 17, beruhen müssen. Eine unmittelbare Anwendbarkeit dieser Reihen scheidet daran, dass diese nicht unmittelbar auf das Sachanlagevermögen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen zugeschnitten sind. Insoweit ist eine Anpassung an die netzwirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich. Die verwendeten Indexreihen sind durch die Antragstellerin näher zu erläutern. Es ist insbesondere nachzuweisen, inwieweit die Indexreihen auf den Fachserien 16 und 17 des Statistischen Bundesamtes beruhen. Dieser Nachweis ist ebenfalls zu führen, falls Indexreihen verwendet werden, die von Beratungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Die Beschlusskammer hat im Bewusstsein, dass auch diese Indexreihen nicht uneingeschränkt fehlerfrei sind, Tagesneuwerte allenfalls bis zur Höhe der WIBERA-Indizes anerkannt, da diese Indizes von einem großen Teil der Netzbetreiber verwendet werden. Die Überprüfung der Richtigkeit der WIBERA-Reihen war der Beschlusskammer im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens nicht abschließend möglich. Sollte das Ergebnis dieser Prüfung dazu führen, dass auch diese Indizes zu überhöhten Tagesneuwerten führen, behält sich die Beschlusskammer vor, die vorläufig anerkannten Werte entsprechend zu kürzen.

Bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist folgende Besonderheit zu beachten: Grundstücke unterliegen regelmäßig keinem Werteverzehr. Vielmehr erfahren sie im Zeitablauf eine Wertsteigerung, die in erheblichem Maße zur Bildung stiller Reserven führt. Müssen Grundstücke ersetzt werden, kann aus dem Verkaufserlös folglich regelmäßig ein gleichwertiges anderes Grundstück wiederbeschafft werden. Grundstücke dürfen deshalb nicht abgeschrieben werden. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 StromNEV für Grundstücke keine Spanne der Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

### *(3.) Restwertermittlung*

Zur erstmaligen Ermittlung der Netzentgelte nach § 32 Abs. 3 Satz 1 StromNEV sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens für den eigenfinanzierten Anteil auf Tagesneuwertbasis nach § 6 Abs. 3 StromNEV, für den fremdfinanzierten Anteil anschaffungsorientiert zu bestimmen und anlagenscharf zu dokumentieren. Dabei sind nach § 32 Abs. 3 Satz 2 StromNEV die seit Inbetriebnahme der Sachanlagegüter der kalkulatorischen Abschreibung tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern heranzuziehen. Die Unternehmen dürfen also nicht unbesehen die Nutzungsdauern der Anlage 1 zugrunde legen. Vielmehr müssen sie be-



gründet darlegen, welche Nutzungsdauer sie bei ihren bisherigen Kalkulation während der Nutzungsdauer des Anlageguts zugrunde gelegt haben.

In dem Bewusstsein, dass eine solche anlagenscharfe Dokumentation, aus der sich die Nutzungsdauer einer Anlage ergibt, häufig nicht vorhanden war, hat der Ordnungsgeber eine Lösung gefunden, die den Antragstellern des Genehmigungsverfahrens nach § 23a EnWG ermöglicht, ihrer aus der Geltendmachung des Entgeltanspruchs folgenden Nachweispflicht zu ersetzen, wenn die Heranziehung der tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern objektiv nicht (mehr) möglich ist.

Soweit vor dem Inkrafttreten der StromNEV bei der Stromtarifbildung nach der Bundestarifordnung Elektrizität (vom 18.10.1989, BGBl. I S. 2255; BTOElt) Kosten des Elektrizitätsversorgungsnetzes zu berücksichtigen waren und von Dritten gefordert wurden, wird nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV vermutet, dass die nach den Verwaltungsvorschriften der Länder zur Darstellung der Kosten- und Erlöslage im Tarifgenehmigungsverfahren jeweils zulässigen Nutzungsdauern der Ermittlung der Kosten zu Grunde gelegt worden sind. Denn die Netzkosten sind bei den früher üblichen integrierten Versorgungsunternehmen notwendiger Bestandteil der Strompreiskalkulation gewesen. Dabei wurden im Rahmen der den Ländern obliegenden Anwendung der BTOElt in der Vergangenheit durchaus unterschiedliche Abschreibungszeiträume anerkannt. Noch heute sind in dieser Hinsicht in einzelnen Ländern vergleichsweise kurze steuerliche Abschreibungszeiten zulässig. Die Regelungen des § 32 Abs. 3 StromNEV schreiben vor, dass dies bei der jetzt anstehenden Netzentgeltkalkulation berücksichtigt werden muss.

Soweit also während der gesamten bisherigen Nutzungszeit der Anlagen kürzere Abschreibungszeiträume in Ansatz gebracht worden sind, als jene Abschreibungsdauern, die fortan nach der Stromnetzentgeltverordnung zugelassen sind, so sind diese insoweit getätigten Abschreibungen über die Strompreise regelmäßig von den Kunden bereits erhoben worden. Diesen Umstand bei der aktuellen Kalkulation nicht zu berücksichtigen, würde zu unberechtigten erhöhten Abschreibungen führen. Es käme zu einer Mehrfachverrechnung von Abschreibungen bzw. zu sog. "Abschreibungen unter Null", die nach § 6 Abs. 6 und 7 StromNEV verboten sind. Überdies würde die unvollständige Berücksichtigung bereits erfolgter Abschreibungen zu einer Überhöhung des betriebsnotwendigen Kapitals und mithin der zulässigen kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 StromNEV führen.

Im Hinblick darauf, dass gemäß § 82 EnWG auch der Amtsermittlungsgrundsatz Anwendung findet, hat die Beschlusskammer jeweils die ihrer Kenntnis nach angewandten Nutzungsdauern ermittelt. Die jeweils zugrunde gelegten Nutzungsdauern sind dem Unternehmen im Rahmen der vorläufigen Prüfungsfeststellungen mitgeteilt worden. Das Unternehmen erhielt auch insoweit Gelegenheit zur Stellungnahme, ob die Erkenntnisse der Beschlusskammer den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Aber auch die Unternehmen trifft die Last der Darlegung, welche Nutzungsdauern nach den Verwaltungsvorschriften seines betreffenden Landes konkret bei ihnen zu Grunde gelegt worden sind. Die entsprechende Kenntnis, auf welcher Basis dem Unternehmen Tarife genehmigt worden sind, besteht bei dem Unternehmen aufgrund dieser Genehmigungen oder ist zumindest aufgrund dieser Genehmigungen nachvollziehbar.

Für die rechnerische Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte bedeutet dies im Einzelnen: Wird im Rahmen der erstmaligen Kalkulation nach der StromNEV eine Änderung der angesetzten Nutzungsdauer gegenüber der zuvor angesetzten Nutzungsdauer vorgenommen, so ist lediglich der auf Grundlage der bislang in Ansatz gebrachten Nutzungsdauer ermittelte kalkulatorische Restwert auf die neue Restnutzungsdauer zu verteilen. In der Vergangenheit vorgenommene Änderungen der angesetzten kalkulatorischen Nutzungsdauern (z. B. Wechsel von steuerlich zulässiger Nutzungsdauer auf betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer) sind zu berücksichtigen. Dabei ist ausschließlich der kalkulatorische Restwert im Zeitpunkt des Nutzungsdauerwechsels auf die veränderte Restnutzungsdauer zu verteilen. Ist eine Änderung der Nutzungsdauer zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit vorgenommen worden oder nach § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV zu vermuten, ist die Ermittlung des Restwertes eines Anlagegutes

zweistufig vorzunehmen (bei mehr als einem Wechsel der Nutzungsdauer entsprechend mehrstufig).

Gegen das Verfahren, zugunsten der Netzbetreiber auf den Vermutungstatbestand des § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV zurückzugreifen, wenn diese die Nutzungsdauern, mit denen sie bisher kalkuliert haben, nicht nachweisen können, sind zahlreiche Einwände erhoben worden. Ziel dieser Einwände ist das unmittelbare Eingreifen der Vermutungsregel des § 32 Abs. 3 Satz 4 StromNEV. Danach wird vermutet, dass der kalkulatorischen Abschreibung des Sachanlagevermögens die unteren Werte der in Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 StromNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern zu Grunde gelegt worden sind, wenn § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV nicht gilt. Dies liegt darin begründet, dass die Nutzungsdauern nach Anlage 1 tendenziell länger als die nach den Verwaltungsvorschriften der Länder zu Grunde gelegten sind, was zu höheren Restwerten und einer höheren Verzinsungsbasis führt.

Gegen die Anwendung von § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV wurde angeführt, die unterschiedliche Bewertungen der Länder in der Vergangenheit würde zu einer unterschiedlichen Behandlung der Unternehmen im Hinblick auf den Wert ihrer Sachanlagevermögen führen. Hierzu sind die Energieversorgungsunternehmen schon im Verordnungsgebungsverfahren gehört worden (vgl. BR-Drs. 245/05, S. 231), ohne damit eine Änderung der Vorschrift zu erreichen. Von dieser Entscheidung des Ordnungsgebers kann die Beschlusskammer im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens nicht abweichen. Jedenfalls ist diesem Argument entgegenzuhalten, dass es Ziel von § 32 Abs. 3 StromNEV ist, nur die tatsächlich noch vorhandenen Restwerte, die noch nicht über Tarife abgegolten sind, der Möglichkeit weiterer Abschreibung zuzuführen. Wenn aber Anlagen in den verschiedenen Bundesländern in unterschiedlicher Höhe schon über die Tarifbildung refinanziert wurden, sollen ihre Restwerte auch in unterschiedlicher Höhe der heutigen Kalkulation zugrunde gelegt werden.

Die Anwendung von § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV ist ferner nicht deshalb ausgeschlossen, weil es nicht in sämtlichen Ländern Verwaltungsvorschriften im rein rechtstechnischen Sinn gab. Der Begriff der Verwaltungsvorschrift ist weit auszulegen. Dafür spricht zunächst, dass es tatsächlich Länder gab, in denen Verwaltungsvorschriften im engen Sinne bestanden. Offenbar hat der Ordnungsgeber - diese Fälle vor Augen - die Norm abgefasst. In Ländern, in denen keine Verwaltungsvorschriften im engen Sinne existierten, wurde der gleiche Zweck – eine einheitliche Verwaltungspraxis – über andere Wege erreicht, z.B. durch Arbeitsanweisungen. Ziel der Bezugnahme auf die Verwaltungsvorschriften in § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV ist es, im Falle der Unmöglichkeit der anlagenscharfen Bestimmung der zu Grunde gelegten Nutzungsdauern, auf einheitliche Kriterien zurückzugreifen, um die bestehenden Restwerte möglichst realitätsnah abbilden zu können. Dieses Ziel wird ebenso gut durch den Rückgriff auf die Nutzungsdauern erreicht, die in den Ländern zu Grunde gelegt wurden, die keine Verwaltungsvorschrift im engen Sinne erlassen haben. Ein Unternehmen wird dadurch nicht schlechter gestellt. Der Nachweis längerer Nutzungsdauern wird ihm nicht abgeschnitten. Anderenfalls würde das Unternehmen aus einem solchen Bundesland gegenüber einem aus einem mit Verwaltungsvorschriften im engen Sinne, ohne sachlichen Grund begünstigt, da es zu seinen Gunsten auf die längeren Nutzungsdauern des Vermutungstatbestandes des § 32 Abs. 3 Satz 4 StromNEV zurückgreifen könnte.

Ein Eingreifen der Vermutungsregel des § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV ist zudem nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Tatbestandsvoraussetzungen „soweit ... Kosten ... von Dritten gefordert wurden“ nicht erfüllt wären.

„Soweit“ kann nicht in einem solchen Sinne verstanden werden, als dass unterschiedliche Restwerte für Tarif- und für Sonderkunden anzusetzen wären. Ein solches Verständnis ließe offen, welche Restwerte für Sonderkunden gelten sollten.

„Soweit“ kann auch nicht in einem zeitlichen Sinne verstanden werden. Dies wäre sprachlich mit einem „solange“ zum Ausdruck gebracht worden. Auch insoweit würde die Vorschrift offen lassen, welche Nutzungsdauern in den anderen Zeiträumen anzusetzen wären.

„Soweit“ bezieht sich richtigerweise auf den Umstand des „Ob“. Wenn die BTOElt Anwendung gefunden hat, greift die Vermutung, dass die nach den Verwaltungsvorschriften der Länder zulässigen Nutzungsdauern zu Grunde gelegt worden sind. Im Rahmen der Prüfungen nach der BTOElt war es niemals streitig, dass die entsprechend der jeweils zulässigen Nutzungsdauer angesetzten Abschreibungen auch als Kosten preiswirksam werden sollten.

Das Merkmal „von Dritten gefordert“, ist nicht deshalb nicht erfüllt, weil nur die Preise für einen Teil der Kunden einer Tarifpreisprüfung unterlag. Netzbetreiber, die ausschließlich Tarifkunden versorgten – und somit nach dieser Rechtsauffassung allein unter den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen könnten –, gab es nach Kenntnis der Beschlusskammer praktisch nicht. Ein Verständnis einer Vorschrift, die dieser jedoch praktisch keinen Anwendungsbereich eröffnet, ist abzulehnen. Dies gilt insbesondere, weil die Vermutungsregelungen Vorschriften zugunsten der Energieversorgungsunternehmen darstellen, die dann zur Anwendung kommen sollen, wenn diese in der Vergangenheit nicht anlagenscharf Buch geführt haben und anderenfalls nicht in der Lage wären, den anspruchsbegründenden Nachweis für diese Kostenpositionen zu erbringen.

Die Existenz von Sondervertragskundenverhältnissen neben Tarifkundenverhältnissen spricht im Übrigen auch deshalb nicht gegen die Anwendbarkeit von § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV, weil Abschreibungskosten auch bei diesen Sondervertragskunden durchgesetzt wurden. Auch den Sondervertragskunden gegenüber hatten die Versorgungsunternehmen eine rechtlich gesicherte Monopolstellung. Es spricht deshalb nichts dafür, dass bei den Sonderabnehmern keine kostendeckenden Preise gefordert worden sind. Sofern dies im Einzelfall nicht der Fall gewesen sein sollte, werden diese Kosten zu Lasten der übrigen Kunden angesetzt worden sein. Anderenfalls hätte das Versorgungsunternehmen insgesamt nicht kostendeckende Preise gefordert. Es entspricht zwar den Tatsachen, dass die Genehmigungspflicht nach der BTOElt nur für Tarifkunden, nicht aber für Sonderkunden galt. Allerdings schrieb § 12 Abs. 3 Satz 2 BTOElt vor, die gesamte Kosten- und Erlöslage sowie die Zuordnung dieser Kosten und Erlöse zum Tarif- und Sonderabnehmerbereich in die Betrachtung einzubeziehen.

Ebenso unschädlich ist, dass grundsätzlich der Tarifpreisprüfung unterliegende Unternehmen nicht ihrerseits einer eigenen Tarifpreisprüfung unterzogen wurden, sondern Tarife anderer Unternehmen auf sich angewandt haben. Jedenfalls haben auch diese Unternehmen intern mit kostendeckenden Preisen kalkuliert. Zumal die Akzeptanz „fremder“ Tarife dafür spricht, dass diese für die Unternehmen auskömmlich waren, da sie anderenfalls auf Basis ihrer tatsächlichen Kosten eigene Verfahren angestrengt hätten, um höhere eigene Tarifgenehmigungen zu erreichen. Dies wiederum lässt den Schluss zu, dass die angeblich fehlende Kostenbasierung solcher Tarifgenehmigungen zu tendenziell nicht schlechteren Ergebnissen für die Unternehmen geführt haben.

#### *(4.) Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen*

Netzbetreiber sind nach § 6 Abs. 5 StromNEV verpflichtet, die kalkulatorischen Abschreibungen auf diese insoweit ermittelten Restwerte des Sachanlagevermögens nach den betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern entsprechend Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 StromNEV bestimmen.

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Die Einzelabschreibung für den eigenfinanzierten Anteil der Anlagen ist der zugrunde zu legende Tagesneuwert multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Nutzungsdauer; für den fremdfinanzierten Anteil der Sachanlagen ergibt sich die Einzelabschreibung aus den relevanten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Nutzungsdauer.

### gg) Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung bei Altanlagen hat entsprechend der Systematik der StromNEV in vier Schritten zu erfolgen:

- Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 Satz 3 StromNEV),
- Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 Satz 2 StromNEV),
- Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 Satz 3 StromNEV) und
- Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 Satz 3 StromNEV).

#### (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 StromNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote in § 6 Abs. 2 Satz 3 StromNEV berechnet sich demnach wie folgt:

Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK  
+ Finanzanlagen  
+ Umlaufvermögen  
= **Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)**  
– Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil  
– Verzinsliches Fremdkapital  
– Abzugskapital  
= **Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BEK I)**

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BEK I* und dem *BNV I*.

Der Beschlusskammer wurde entgegen gehalten, die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StromNEV enthalte keine Ausnahmeregelung in Bezug auf Grundstücke, weshalb auch dieses Vermögen tagesneuwertbasiert zu verzinsen seien. Dies ist unzutreffend. In § 7 StromNEV wird die Maßgabe des § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG, wonach die Ermittlung der Entgelte unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals zu erfolgen hat, umgesetzt (vgl. BR-Drs. 245/05, S. 35). Nach § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG sollen die Entgelte im Grundsatz auf der Grundlage der Kosten einer energiewirtschaftlich rationellen Betriebsführung gebildet werden, wobei im Rahmen der Nettosubstanzerhaltung eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals berücksichtigt werden sollen (BT-Drs. 15/3917, S. 60, zu § 21 EnWG-E). Zu diesem Zweck bestimmt § 7 Abs. 1 Satz 2 StromNEV, dass sich das betriebsnotwendige Eigenkapital unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 StromNEV ergibt. In § 6 Abs. 2 Satz 3 StromNEV wird die Eigenkapitalquote definiert als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Da es bei Grundstücken keine Abnutzung und damit keinen Werteverzehr gibt, müssen Grundstücke nicht wiederbeschafft werden. Sie erfahren vielmehr einen Wertzuwachs (vgl. oben Punkt ff) Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens, Unterpunkt (2.) Ermittlung der Tagesneuwerte). Der Ansatz von Tagesneuwerten von Grundstücken als Verzinsungsbasis würde also nicht mehr nur der Nettosubstanzerhaltung dienen. Das Prinzip der Angemessenheit der Verzinsung des für Grundstückserwerb eingesetzten Kapitals würde überdehnt, ließe man neben dem ohnehin ge-

gebenen Wertzuwachs eines Grundstücks als Verzinsungsbasis seinen Tagesneuwert zu. Denn die Bewertung des Sachanlagevermögens dient dem Zweck, das Unternehmen in die Lage zu versetzen, alle betriebsnotwendigen Anlagegüter am Ende ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer wiederbeschaffen zu können. Dementsprechend dürfen Grundstücke in die Verzinsungsbasis nur mit ihren historischen Anschaffungskosten eingehen.

Insbesondere das Argument, Netzbetreiber, die Grundstücke für den Netzbetrieb einsetzen, statt sie anderweitig zu verwenden, müssten hierfür eine angemessene Rendite erwarten können, verfängt nicht. Nicht für den Netzbetrieb eingesetzte wirtschaftliche Werte sind nicht betriebsnotwendig im Sinne von § 7 Abs. 1 StromNEV und deshalb per se nicht Basis der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung.

### *(2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals*

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 Satz 2 StromNEV vorgegeben ist.

Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten

\* Eigenkapitalquote (max. 40 %)

+ Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK

\* Fremdkapitalquote (min. 60 %)

+ Finanzanlagen

+ Umlaufvermögen

= **Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)**

– Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil

– Verzinsliches Fremdkapital

– Abzugskapital

= **Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BEK II)**

Hervorzuheben ist, dass sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 7 Abs. 1 Satz 2 StromNEV „unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote aus § 6 Abs. 2“ StromNEV ergibt. Das heißt, dass nach § 6 Abs. 2 Satz 4 StromNEV auch die im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals anzusetzende Eigenkapitalquote auf höchstens 40 Prozent begrenzt wird. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 Prozent in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 Prozent und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 Satz 5 StromNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

### *(3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils*

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 StromNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 Prozent übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BEK II*) mehr als 40 Prozent des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet (*BEK II < 40%*), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt (*BEK II > 40%*).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil (*BEK II < 40%*) wie folgt zu ermitteln:

$$BEK II < 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 StromNEV (*BEK II > 40%*) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BEK II > 40\% = BEK II - BEK II < 40\% = BEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 Satz 2 StromNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BEK II*) nicht mehr als 40 Prozent des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, kann demgegenüber keine Aufteilung des *BEK II* erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

#### *(4.) Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile*

Für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, wird der Zinssatz in § 7 Abs. 6 StromNEV vorgegeben. Bis zur erstmaligen Festlegung durch die Regulierungsbehörde beträgt der Zinssatz (bei Altanlagen) 6,5 % vor Steuern.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird nominal wie Fremdkapital verzinst (§ 7 Abs. 1 Satz 3 StromNEV). (Vgl. dazu Punkt hh.)

### **hh) Kalkulatorische Fremdkapitalverzinsung**

Nach § 5 Abs. 2 StromNEV sind Fremdkapitalzinsen in ihrer tatsächlichen Höhe einzustellen, höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen. Für die Beantwortung der Frage, in welcher Höhe kapitalmarktübliche Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen einstellbar sind, kommt der Beschlusskammer ein Beurteilungsspielraum zu. Als kapitalmarktüblicher Zinssatz wird der auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogene Durchschnitt der Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten angesehen (BR-Drs. 245/05, S. 33). Angesichts des geringen unternehmerischen Risikos, dem Betreiber von Energieversorgungsnetzen als natürliche Monopolisten ausgesetzt sind, ist als Umlaufrendite die durchschnittliche Rendite aller im Umlauf befindlichen festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen) mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als vier Jahren, sofern ihre mittlere Restlaufzeit mehr als drei Jahre beträgt, anzusehen. Bezogen auf das Basisjahr 2004 beträgt die durchschnittliche Rendite der letzten zehn Jahre aller im Umlauf befindlichen festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen 4,8 Prozent, sofern nicht für den Netzbetreiber ein niedrigerer Kapitalmarktzinssatz zugrunde gelegt worden ist.

Entgegen dem Einwand zahlreicher Unternehmen im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens finden deshalb weder die tatsächlich von den Unternehmen für ihr Fremdkapital gezahlten Zinsen, soweit sie diesen Satz überschreiten, noch Nr. 43 der Leitsätze für die Preisermittlung von Selbstkosten (LSP), nach welchen ein Zinssatz von 6,5 % festgesetzt worden ist, Anwendung. Im Hinblick auf die Anwendbarkeit von Nr. 43 LSP bestimmt § 3 Abs. 1 Satz 6 StromNEV, dass diese allenfalls dann heranzuziehen seien, wenn hinsichtlich der Kostenermittlung keine besonderen Regelungen getroffen worden sind. Dies ist ausweislich vorstehendem bereits nicht der Fall. Darüber hinaus wäre eine Unterscheidung der beiden Kapitalanteile unsinnig, weil sie im Ergebnis wiederum in beiden Fällen mit 6,5 % verzinst würden.

### **ii) Kalkulatorische Gewerbesteuer**

Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. –verlust) ist dagegen nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen

rischen Gewerbesteueransatz. Denn im Abschreibungsverlauf haben jeweils pro Anlagegut diesen so genannten Scheingewinnen zu Beginn der Anlagennutzung Scheinverluste gegenüber gestanden. Derartige Scheinverluste bewirken regelmäßig eine Steuerermäßigung. Dieser Umstand ist jedoch in der Vergangenheit nicht kostenentlastend berücksichtigt worden. Deshalb ist es folgerichtig, jetzt auftretende Scheingewinne auch nicht kostenerhöhend zu berücksichtigen, zumal bei der Bewertung der Kostenentlastungen in der Vergangenheit zusätzlich auch die entsprechenden Zinseffekte zu berücksichtigen wären. Dieses Vorgehen entspricht der Sicht, die der Verordnungsgeber in den Beratungen zu § 8 StromNEV zu Grunde gelegt hat.

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet. Zur Gleichstellung des Investments in den Netzbetrieb mit einer Investition am Kapitalmarkt hätte grundsätzlich anstatt der Berechnung einer kalkulatorischen Gewerbesteuer auch eine pauschalierende Erhöhung des Eigenkapitalzinssatzes genügt. Dies hat der Verordnungsgeber jedoch nicht vorgesehen; er hat vielmehr die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst als zu berücksichtigenden Umstand vorgesehen. Damit sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Gewerbesteuerbelastung je nach Hebesatz sowohl in der Höhe der Abzugsfähigkeit als auch in der absoluten Höhe variiert. Andere Modifikationen sind demgegenüber nicht vorgesehen.

#### **jj) Pachtentgelte**

Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, können nach § 4 Abs. 5 Satz 1 StromNEV nur in der Höhe als Kosten anerkannt werden, wie sie anfielen, wenn der Betreiber Eigentümer der Anlagen wäre. Der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes hat die erforderlichen Nachweise zu führen (§ 4 Abs. 5 Satz 2 StromNEV). Zu den erforderlichen Nachweisen, die der Netzbetreiber zu erbringen hat, zählen ein vollständig ausgefüllter Erhebungsbogen für die von Dritten überlassenen betriebsnotwendigen Anlagegüter sowie eine für sachkundige Personen nachvollziehbare Erläuterung der Kalkulation des Entgelts für die Überlassung der Anlagegüter. Dabei hat der Netzbetreiber sämtliche Kosten, die den überlassenen Betriebsanlagen zugeordnet werden, zu erklären. Sofern bestimmte Kostenpositionen den überlassenen Anlagegütern nicht direkt, sondern nur geschlüsselt zugeordnet wurden, sind die gewählten Schlüssel und die jeweilige Bezugsgröße anzugeben. Der Netzbetreiber ist insoweit gehalten, sich die notwendigen Daten ggf. vom Eigentümer der Betriebsanlagen übermitteln zu lassen.

Nicht plausible Kosten oder Kostenbestandteile führen zu einer entsprechenden Kürzung der Position „Aufwendungen für überlassene Infrastruktur“ in Blatt B. des Erhebungsbogens des Netzbetreibers.

#### **kk) Mehrerlöse**

Bei der Ermittlung der Kosten, die über die zu genehmigenden Entgelte höchstens abgedeckt werden dürfen, sind ferner die seit dem 01.11.2005 erzielten Mehrerlöse kostenmindernd berücksichtigt worden. Die Mehrerlöse ergeben sich aus dem Vergleich der seit dem 01.11.2005 tatsächlich erzielten Erlösen mit den Erlösen, die erzielt worden wären, wenn das StromNEV-konforme Entgeltsystem bereits ab dem 01.11.2005 angewendet worden wäre.

Gemäß §§ 32 Abs. 2 StromNEV i.V.m. § 118 Abs. 1b EnWG besteht die formelle und materielle Verpflichtung zur Bestimmung der Netzentgelte auf Basis von § 21 EnWG i.V.m. der Stromentgeltverordnung spätestens seit dem Ablauf der Antragsfrist zum 29.10.2005. Dies definiert den Zeitpunkt, zu dem die Netzentgelte ausschließlich kostenorientiert nach den neuen Kalkulationsregelungen erhoben werden durften und die Kalkulation nach den Regeln der Verbändevereinbarung ausgeschlossen war. Zwar bestimmen §§ 118 Abs. 1b, 23a Abs. 5 EnWG, § 32 Abs. 2 StromNEV im Ergebnis, dass die Netzbetreiber ihre bisherigen Entgelte bis zu einer Entscheidung der Regulierungsbehörde beibehalten können. Hierin kann aber nicht die Aussage gese-

hen werden, dass den Netzbetreibern die so erzielten Erlöse auch materiell zustehen. Es kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, er habe den Netzbetreibern die Erlöse aus überhöhten Entgelten belassen wollen. Soweit sich also aus dem zu genehmigenden Entgelt ergibt, dass nach Ablauf der Antragsfrist überhöhte Entgelte vereinnahmt wurden, sind diese kostenmindernd zu berücksichtigen. Die Rechtsgrundlage für eine solche Berücksichtigung von Mehrerlösen ist aus Sicht der der Beschlusskammer in einem Rückgriff auf §§ 9, 11 StromNEV zu finden. Nach § 9 StromNEV sind sonstige Erlöse, die sachlich dem Netzbetrieb zuzuordnen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen. § 11 StromNEV macht darüber hinaus deutlich, dass der Netzbetreiber solche Differenzbeträge kostenmindernd in Ansatz zu bringen hat, die sich aus einem Vergleich der aus Netzentgelten erzielten Erlöse und dem für diese Kalkulationsperiode nach §§ 4-10 StromNEV zugrunde zu legenden Kosten ergeben. Der Rückgriff auf diesen Rechtsgedanken ist auch deshalb gerechtfertigt, weil es sich insoweit um eine einmalige Übergangsproblematik handelt, die in §§ 9, 11 StromNEV nicht ausdrücklich geregelt ist. Dieser Rückgriff ist aber dennoch geboten, um dem oben beschriebenen Rechtsgedanken Rechnung zu tragen, nach dem „überzahlte“ Netzentgelte nicht beim Netzbetreiber verbleiben sollen.

Durch das so beschriebene Vorgehen werden die aus dem Auseinanderfallen der Geltung der materiellen Kalkulationsregeln und der formellen Genehmigungspflicht resultierenden Folgen in der Weise kompensiert, dass der erzielte Mehrerlös nicht beim Netzbetreiber verbleibt, sondern den Netznutzern in Form niedrigerer Preise wieder zufließt. Hierdurch wird nach Auffassung der Beschlusskammer aber nicht ausgeschlossen, dass einzelne Netznutzer im Zivilrechtsweg Schadensersatz für zuviel gezahlte Netzentgelte verlangen können (vgl. § 32 EnWG). Dadurch droht dem Netzbetreiber auch nicht das Risiko einer „doppelten Inanspruchnahme“. Denn für den Fall eines durch einen Netznutzer geltend gemachten Schadensersatzanspruchs und daraus resultierender Zahlungspflichten, könnten diese Kosten wieder in einer der nachfolgenden Netzentgeltkalkulationen (vgl. § 11 StromNEV) berücksichtigt werden. Insoweit ließen sich in dieser Konstellation der Rechtsgedanke des § 33 Abs. 2 EnWG, der eine Vorteilsabschöpfung für den Fall bereits geleisteten Schadensersatzes vorsieht, entsprechend anwenden.

Die Beschlusskammer wird in diesem Zusammenhang auf eine grundsätzlich auch denkbare Abschöpfung der Mehrerlöse im Wege der Vorteilsabschöpfung gem. § 33 Abs. 1 EnWG verzichten, soweit durch das angewendete Verfahren der „Mehrerlösabschöpfung zugunsten der Netznutzer“ ein sachgerechtes Ergebnis erzielt wurde, das der gesetzgeberischen Intention der Abschöpfung unrechtmäßig, d.h. entgegen den Vorschriften des EnWG und der StromNEV, erzielter Erlöse beim Netzbetreiber in ausreichendem Maße Rechnung trägt. Insoweit hält die Beschlusskammer das angewendete Prinzip für sachgerecht und mit dem in § 1 EnWG zum Ausdruck kommenden grundsätzlichen Ziel einer preisgünstigen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität in Einklang stehend.

Für die konkrete Ermittlung des erzielten Mehrerlöses nach den vorgenannten Grundsätzen war eine pauschale Betrachtung erforderlich. Dabei hat die Beschlusskammer zur näherungsweise Ermittlung des Mehrerlöses folgende Methodik angewendet:

Mit der vorliegenden Entscheidung werden Entgelte genehmigt, die geeignet sind, die von der Beschlusskammer als zulässig erachteten Kosten zu decken. Das bisherige Entgeltsystem, das in der Zeit zwischen dem 1. November 2005 und der Entscheidung angewendet wurde, hat hingegen Erlöse generiert, die auf das Kalenderjahr gerechnet über den nunmehr durch die Genehmigung als zulässig erachteten Kosten liegen. Dieser Differenzbetrag wird ermittelt, indem eine pro-rata-Schätzung der insoweit erzielten Erlöse den zulässigen Kosten – ebenfalls pro rata – für diesen Zeitraum gegenübergestellt werden. Die Berechnung erfolgte dabei monats-scharf. Insoweit ist pro Monat, in dem das alte Preissystem fortgeführt wurde, 1/12 der Differenz zwischen den Kosten die dem bisherigen Preissystem zugrunde lagen, und den Kosten, die nunmehr anerkannt wurden, als Mehrerlös angesetzt worden.



## b) Prüfungsfeststellungen

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Prüfungsgrundsätze (Prüfraster) ist die Beschlusskammer zu folgenden Prüfungsfeststellungen gekommen:

### aa) Abweichung der Planwerte von den Istwerten

Die Beschlusskammer erkennt Plankosten nur in Zusammenhang mit erhöhten EEG-Ausgleichsenergiemengen an. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Verlustenergie und zu den Pachtentgelten verwiesen.

### bb) Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie (beantragt: 64.100.000 €)

#### (1.) Keine Berücksichtigung von Planwerten bei der Verlustenergie

Aufgrund des durch den Ordnungsgeber angeordneten Rückgriffs auf die Ist-Kosten des Jahres 2004 sind die Verlustenergiekostenansätze der Antragstellerin um 18.300.000 € (beantragte Kosten in Höhe von 64,1 Mio. €, in 2004 Beschaffungskosten in Höhe von 45,8 Mio. €) zu kürzen. Die Beschaffungspreise für 2004 entsprachen im Durchschnitt denen der übrigen Übertragungsnetzbetreiber und sind deswegen unverändert zugrunde gelegt worden.

#### (2.) Zu hohe Verlustenergiemengen im Kalenderjahr 2004

Die tatsächlichen Beschaffungskosten der Verlustenergiemenge des Jahres 2004 entsprechen nicht denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers.

Das Verhältnis zwischen Verlustenergiemenge und vertikaler Netzabgabe ist deutlich höher als bei anderen Übertragungsnetzbetreibern. Der Beschlusskammer dienen hierfür aus den Jahresabschlüssen des Jahres 2004 und den Veröffentlichungen der betroffenen Gesellschaften folgende Höchstspannungsvergleichswerte:

|            | <u>Verlustenergie</u><br><u>GWh</u> | <u>Gesamtdurchsatz</u><br><u>GWh</u> | <u>Verlustenergieanteil</u><br><u>HöS</u> |
|------------|-------------------------------------|--------------------------------------|---|
| RWE        | 2.283                               | 165.000                              | 1,05%                                     |
| EON        | 2.200                               | 154.000                              | 0,57%                                     |
| Vattenfall | 1.600                               | 65.907                               | 2,02%                                     |
| EnBW       | 478                                 | 53.616                               | 0,89%                                     |
|            | <b>6.561</b>                        | <b>438.523</b>                       | <b>1,50%</b>                              |

Der vergleichsweise hohe Verlustenergieanteil an der über das Höchstspannungsnetz vertikal übertragenen Energiemenge ist nicht mit der von der Antragstellerin angeführten nicht vergleichbaren Netztopologie und einer in Vergleich zu den anderen Netzbetreibern deutlich anders strukturierten horizontalen Netzabgabe zu begründen (vgl. S. 15ff. der Anlage A des Antwortschreibens der Antragstellerin vom 20.04.06). Andere Übertragungsnetzbetreiber mögen zwar eine andere Netztopologie und eine abweichende horizontale Netzabgabe aufweisen. Daraus folgt indes keine Unvergleichbarkeit. Physikalisch ist der Vorgang der Übertragung elektrischer Energie auf der Höchstspannungsebene für alle vier Übertragungsnetzbetreiber identisch. Die Verlustenergiemengen setzen sich aus lastunabhängigen Arbeitsverlusten, insbesondere Leer-

laufverlusten der Transformatoren und den Korona- und Ableitverlusten der Hochspannungsleitungen, und lastabhängigen Arbeitsverlusten zusammen. Dabei machen die lastabhängigen Arbeitsverluste (Stromwärmeverluste) den Großteil der Verlustenergie aus. Sie hängen von der maximalen Leistung der Spannungsebenen, dem Belastungs-, Wirkarbeits-, Leistungs- und Scheinarbeitsverlustfaktor ab. Lastabhängige Arbeitsverluste verhalten sich proportional zum ohmschen Widerstand und steigen quadratisch mit der übertragenen Leistung.

Zwar mögen bestimmte Einflussfaktoren der Verlustenergie, wie z.B. der durch die sehr hohe Windenergieaufnahme bedingte Transport über große Entfernungen in Nord/Süd-Richtung oder fehlende Netznutzer, bei der Antragstellerin negativer ausfallen als bei den anderen Übertragungsnetzbetreibern. Für die Berechnung der Verlustenergie sind jedoch andere Einflussgrößen, wie z.B. die jeweils höhere Jahreshöchstlast anderer Übertragungsnetzbetreiber, die aufgrund des quadratischen Zusammenhangs zu deutlich höheren Verlustenergiemengen der anderen Übertragungsnetzbetreiber führen könnte als bei der Antragstellerin, ebenso relevant. Die Einflüsse dieser und anderer Faktoren sind nach dem bisherigen Vortrag der Antragstellerin aber nicht abschließend überprüfbar.

Die Netzverlustsituation der Antragstellerin scheint nach den bisherigen Erkenntnissen der Beschlusskammer gemessen an den Maßstäben der Verbändevereinbarung II+ (Bundesanzeiger Nr. 85b vom 08.05.02) der Verlustsituation in anderen Spannungsebenen gleichzukommen, die die Spannbreite der Verlustsituation in Verteilnetzen zwischen zwei und fünf Prozent angab. Der Transport von elektrischer Energie findet aber tatsächlich auf einer Höchstspannungsebene statt, um Netzverluste zu vermeiden. Die Verlustenergiemenge eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers liegt daher nach Auffassung der Beschlusskammer unter den seitens der Antragstellerin angegebenen Werten. Die Verlustenergiemenge der Höchstspannungsebene wird deshalb von der Beschlusskammer um eine geschätzte Überhöhung bereinigt.

Ausgangspunkt ist die Einschätzung der Antragstellerin (Anlage A zum Schreiben vom 20.04.06), die sich bei Einbezug der Verluste der der Höchstspannung nachgelagerten Umspannebenen nur um den Faktor bis zu 1,2 ungünstiger sieht, als die anderen Übertragungsnetzbetreiber. Dies entspricht einem Bewertungsabschlag von ca. 16,83 %, also einer Mengenkürzung von 226.657,66 kWh in Höhe eines Kostenvolumens von ca. 6,5 Mio. €.

| Netz-/Umspannebene | <i>Nutzbare Abgabe</i> | <i>Verluste anteilig</i> | <i>Verlustarbeit</i> | <i>Beschaffungspreis laut Antrag</i> | <i>Kosten</i> |
|--------------------|------------------------|--------------------------|----------------------|--------------------------------------|---------------|
|                    | MWh                    | %                        | MWh                  | €/MWh                                | €             |
| HöS                | 65.906.719,58          | 1,68%                    | 1.110.073,15         | 28,95                                | 32.136.617,69 |
| HöS/HS             |                        |                          | 249.964,22           | 28,95                                | 7.236.400,00  |
| Summe              |                        |                          | 1.360.037,37         |                                      | 39.373.017,69 |

### cc) Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens

Durch die kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens wird für eigenfinanzierte Altanlagen nach dem Prinzip der Nettosubstanzerhaltung ein Inflationsausgleich für betriebsnotwendige Anlagevermögensbestandteile gewährt. Die Prüfung der seitens der Antragstellerin geltend gemachten Restwerte sowie der kalkulatorischen Abschreibungen erstreckt sich im Wesentlichen auf die Überprüfung der zugrunde gelegten Nutzungsdauern. Die Beschlusskammer konnte nicht prüfen, ob die Gesamtheit des von der Antragstellerin zugrunde gelegten Sachanlagevermögens dem Maßstab eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers nach § 21 Abs. 2 EnWG genügt. Gleiches gilt für die Höhe der geltend gemachten Anschaffungs- und Herstellungskosten im Hinblick darauf, ob darunter Kosten oder Kostenbestandteile sind, die

sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden (§ 21 Abs. 2 Satz 2 EnWG). Insoweit behält sich die Beschlusskammer die weitere Prüfung vor.

(1.) Berücksichtigung des so genannten „DDR-Altanlagevermögens“

Nach Angaben der Antragstellerin betrug der Wiederbeschaffungswert der DDR-Altanlagen zum 1. Juli 1990 [REDACTED]. Hierauf wurde von der Antragstellerin ein Wertabschlag [REDACTED] berücksichtigt [REDACTED].

[REDACTED] Der von der Antragstellerin so bezeichnete bereinigte „Wiederbeschaffungswert“ zum 1. Juli 1990 betrug demzufolge [REDACTED]. Ob dieser Wert angesichts des bilanziellen Wertes [REDACTED] in der DM-Eröffnungsbilanz plausibel ist (vgl. S. 23 der Anlage A des Antwortschreibens der Antragstellerin vom 20.04.06), kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Dabei handelt es sich offenbar eher um den Wert, den ein Dritter für die Anlagevermögensbestandteile in 1990 noch bezahlt hätte, auch und gerade aufgrund der Einschätzung, dass die DDR-Altanlagen dem ostdeutschen TGL-Standard (Technische Güte und Lieferbedingungen = staatlicher Standard für Produkte, Verfahren und Technologien im Bauwesen in der DDR) nicht mehr und einem westdeutschen Standard zu keinem Zeitpunkt entsprachen.

Insgesamt macht die Antragstellerin auf Altanlagen, die vor dem 1. Juli 1990 angeschafft wurden, Abschreibungen [REDACTED] geltend. [REDACTED]

Nach Auffassung der Beschlusskammer haben sich ein Wertabschläge [REDACTED] auch in kürzeren Nutzungsdauern niederzuschlagen, als jenen Nutzungsdauern, die die Antragstellerin ihrem Antrag zugrunde gelegt hat. Die kalkulatorische Restnutzungsdauer der DDR-Anlagen bestimmt sich nach deren technisch wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Eine Verkürzung von Restnutzungsdauern gegenüber den sich aus der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV ergebenden Restnutzungsdauern ist insbesondere bei den Positionen geboten, [REDACTED].

[REDACTED] Die Unterstellung, dass die jetzt nach der StromNEV allgemein üblichen Nutzungsdauern auch auf DDR-Anlagen anwendbar seien, ist in diesen Fällen nicht sachgerecht. [REDACTED]

Die Antragstellerin gibt an (vgl. S. 2 des Anhangs VI.1 zur Anlage A des Antwortschreibens der Antragstellerin vom 20.04.06), sie habe im Jahr 1990 – also gerade im Jahr der Wiedervereinigung – [REDACTED] für die Errichtung von Freileitungen aufgewendet. Im Jahr 1989 werden für die gleiche Anlagengruppe [REDACTED] und im Jahr 1991 [REDACTED] angegeben. Eine größere Investitionsmaßnahme mag zwar zufällig auf das Jahr 1990 gefallen sein. Bemerkenswert ist es jedoch, dass sich die überproportionale Aktivierung im Jahr der Wiedervereinigung auch in anderen, nicht in direktem Zusammenhang mit Freileitungsbau stehenden Anlagegruppen (z.B. Betriebsgebäuden; vgl. S. 18 des Anhangs VI.1 zur Anlage A des Antwortschreibens der Antragstellerin vom 20.04.06) wiederfindet. Im Jahr 1990 wurde das DDR-Anlagevermögen einer Neubewertung unterzogen. Die auf der Basis dieser Neubewertung ermittelten Restwerte wurden dann offenbar auf das Jahr 1990 und die vorangehenden Jahre aufgeteilt. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass [REDACTED] des Restwertes der noch in der Kalkulation zu berücksichtigenden Freileitungen dem Jahr 1990 zugeschlüsselt worden sind. Insgesamt ist dieses Vorgehen ein Indiz dafür, dass möglichst viele Anlagegüter des DDR-Anlagenbestandes in das Jahr 1990 aufgenommen wurden, um noch möglichst lange Nutzungsdauern ansetzen zu können. Dementsprechend wurden im Jahr 1990 überproportional viele Anlagegüter aktiviert, obwohl sich hierunter nach Einschätzung der Beschlusskammer auch eine erhebliche Anzahl

von älteren Anlagen befunden haben muss, bei denen ein Ansatz der vollen Restnutzungsdauern nicht sachgerecht erscheint.

Bei dieser Sachlage geht die Beschlusskammer insgesamt davon aus, dass sich der vorgenommene Wertabschlag [REDACTED] auf DDR-Altanlagen auch in kürzeren als von der Antragstellerin genannten Nutzungsdauern niederschlagen muss. Eine [REDACTED] Kürzung der Nutzungsdauern würde bei einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 40 Jahren bei einer Anschaffung im Jahr 1990 zu einer verkürzten Nutzungsdauer [REDACTED] führen. Von einer derartigen Absenkung sieht die Beschlusskammer aus Vorsichtsgründen zugunsten der Antragstellerin ab. Die Beschlusskammer kann nicht im Detail nachermitteln, welche Anlagen oder Anlagenteile in welchem Erhaltungszustand jetzt noch genutzt werden. Um dennoch einen angemessenen Wertabschlag für kürzere Restnutzungsdauern vornehmen zu können, werden schätzungsweise die kalkulatorischen Restnutzungsdauern der DDR-Altanlagen aufgrund der fehlenden Wartung- und Instandhaltung und des fehlenden vergleichbaren technischen Standards gegenüber westdeutschen Anlagen Nutzungsdauern angenommen, die 75 % der Nutzungsdauern nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV ausmachen. Damit werden die Gesamtnutzungsdauern pauschal um jeweils 25 % verkürzt. Die Beschlusskammer hält diesen Abschlag auf die Restnutzungsdauern für moderat und sachgerecht. Untermauert wird der gewählte Ansatz im Übrigen auch durch die Tatsache, dass DDR-Altanlagen bei einem großen Stromverteilnetzbetreiber in Thüringen mit einer Restnutzungsdauer von pauschal 16 Jahren (ab 1990) bewertet worden sind.

#### *(2.) Notwendige Pauschalierung durch Verwendung von Muster-Indizes*

Die Antragstellerin stellte auf Aufforderung der Beschlusskammer die von ihr zusammengestellten WIBERA-Indexreihen dar (vgl. S. 26 der Anlage A des Antwortschreibens der Antragstellerin vom 20.04.06). Daraus konnte die Beschlusskammer keine bedeutenden Abweichungen gegenüber den von ihr angewandten WIBERA-Reihen erkennen. Allerdings wirken dem Ziel größtmöglicher Individualisierung notwendige, der Praktikabilität geschuldete Vereinfachungen entgegen. Die Ermittlungen der Beschlusskammer haben zudem erste Hinweise ergeben, dass die Verwendung sog. WIBERA-Indizes tendenziell eine überdimensionierte Berücksichtigung der anlagenspezifischen Preissteigerungen in sich birgt. Da diese Frage in dem jetzigen Antragsverfahren noch nicht abschließend geklärt werden konnte, bedarf es weiterer, auch intensiver wissenschaftlicher Diskussion. Die Beschlusskammer erkannte diese gleichwohl vorläufig zugunsten der Antragstellerin an.

#### *(3.) Sonstiges*

Nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz vom 20.12.1993 (BGBl. I 1993, S. 2192-2195) sind nachträgliche Anschaffungskosten (vgl. S. 30 der Anlage A des Antwortschreibens der Antragstellerin vom 20.04.06) für Ausgleichszahlungen aktiviert worden. Nach Auffassung der Beschlusskammer ist hierdurch ein grundstücksgleiches Recht erworben worden, dass nicht wiederbeschafft werden muss und deshalb nicht der Tagesneuwertindexierung unterfällt. Die in Rede stehende Tagesneuwertdifferenz [REDACTED] ist demzufolge nicht ansatzfähig.

#### *(4.) Berechnung*

Die nach Auffassung der Beschlusskammer sachgerechte Gegenüberstellung beantragter und vorläufig zulässiger kalkulatorischer Restwerte entspricht daher der der Antragstellerin übersandten Berechnung und beinhaltet eine Kürzung der Restwerte auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten [REDACTED] sowie auf Basis der Tagesneuwerte [REDACTED]

| Spalten |   | XI   | XII    | XIII | XIV  | XV     | XVI |
|---------|---|--|--------|------|--|--------|-----|
|         |   | Kalkulatorischer Restwert<br>Basis historische AK/HK [€] |        |      | Kalkulatorischer Restwert<br>Basis TNW [€] |        |     |
| Zellen  | Anlagengruppe   | Netzbetreiber  | BNetzA | %    | Netzbetreiber                              | BNetzA | %   |
| 0       | Summe   |  |        |      |  |        |     |
| 1       | Kabel 220 kV  |  |        |      |  |        |     |
| 185     | Kabel Abnehmeranschlüsse  |  |        |      |  |        |     |
| 241     | Freileitungen 110-380kV   |  |        |      |  |        |     |
| 374     | Freileitungen Abnehmeranschlüsse  |  |        |      |  |        |     |
| 410     | Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen<br>inklusive Trafo und Schalter  |  |        |      |  |        |     |
| 456     | Schutz-, Mess- und<br>Überspannungsschutzeinrichtungen,<br>Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und<br>Automatikanlagen sowie<br>Rundsteuerungsanlagen einschließlich<br>Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen |  |        |      |  |        |     |
| 487     | Sonstiges   |  |        |      |  |        |     |
| 518     | 380 / 220/110/30/10 kV-Stationen  |  |        |      |  |        |     |
| 554     | Hauptverleilerstationen   |  |        |      |  |        |     |
| 631     | Kundenstationen   |  |        |      |  |        |     |
| 672     | Stationsgebäude   |  |        |      |  |        |     |
| 723     | Allgemeine Stationseinrichtungen,<br>Hilfsanlagen   |  |        |      |  |        |     |
| 774     | ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge<br>einschließlich Laufschielen,<br>Aussenbeleuchtung in Umspann- und<br>Schaltanlagen   |  |        |      |  |        |     |
| 805     | Schalteneinrichtungen   |  |        |      |  |        |     |
| 841     | Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-,<br>Fernmess-, Automatikanlagen, Strom-<br>und Spannungswandler,<br>Netzschutzeinrichtungen  |  |        |      |  |        |     |
| 908     | Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-<br>Empfänger   |  |        |      |  |        |     |
| 924     | Fernsprechleitungen   |  |        |      |  |        |     |
| 975     | Fahrbare Stromaggregate   |  |        |      |  |        |     |
| 1001    | Grundstücksanlagen, Bauten für<br>Transportwesen  |  |        |      |  |        |     |
| 1027    | Betriebsgebäude   |  |        |      |  |        |     |
| 1098    | Verwaltungsgebäude  |  |        |      |  |        |     |
| 1159    | Geschäftsausstattung (ohne EDV,<br>Werkzeuge/Geräte)  |  |        |      |  |        |     |
| 1170    | Werkzeuge/ Geräte   |  |        |      |  |        |     |
| 1189    | Lagereinrichtung  |  |        |      |  |        |     |
| 1215    | Hardware  |  |        |      |  |        |     |
| 1224    | Software  |  |        |      |  |        |     |
| 1230    | Leichtfahrzeuge   |  |        |      |  |        |     |
| 1238    | Schwerfahrzeuge   |  |        |      |  |        |     |
| 1245    | Summe   |  |        |      |  |        |     |

Bei Durchführung der Prüfrechnung ist separat auf das „DDR-Altanlagevermögen“ und auf das seit 1990 angeschaffte übrige Altanlagevermögen einzugehen:

- Für die DDR-Altanlagen wurden Nutzungsdauern entsprechend Punkt (1.) zu Grunde gelegt. Die Berechnung führt zu einer Kürzung der Restwerte auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten [REDACTED] sowie auf Basis der Tagesneuwerte [REDACTED]

| Spalten |  | XI   | XII    | XIII | XIV  | XV     | XVI |
|---------|--|--|--------|------|--|--------|-----|
|         |  | Kalkulatorischer Restwert<br>Basis historische AK/HK [€] |        |      | Kalkulatorischer Restwert<br>Basis TNW [€] |        |     |
| Zeilen  | Anlagengruppe  | Netzbetreiber  | BNetzA | %    | Netzbetreiber                              | BNetzA | %   |
| 0       | <b>Summe</b>   |  |        |      |  |        |     |
| 1       | Kabel 220 kV   |  |        |      |  |        |     |
| 195     | Kabel Abnehmeranschlüsse   |  |        |      |  |        |     |
| 241     | Freileitungen 110-110kV  |  |        |      |  |        |     |
| 374     | Freileitungen Abnehmeranschlüsse   |  |        |      |  |        |     |
| 410     | Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen<br>inklusive Trafo und Schalter   |  |        |      |  |        |     |
| 456     | Schutz-, Mess- und<br>Überspannungsschutzrichtungen,<br>Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und<br>Automatikanlagen sowie<br>Rundsteuerungsanlagen einschließlich<br>Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen |  |        |      |  |        |     |
| 487     | Sonstiges  |  |        |      |  |        |     |
| 518     | 380 : 220/110/30/10 kV-Stationen   |  |        |      |  |        |     |
| 554     | Hauptverteilstationen  |  |        |      |  |        |     |
| 631     | Kundenstationen  |  |        |      |  |        |     |
| 672     | Stationsgebäude  |  |        |      |  |        |     |
| 723     | Allgemeine Stationseinrichtungen,<br>Hilfsanlagen  |  |        |      |  |        |     |
| 774     | ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge<br>einschließlich Laufschienen,<br>Aussenbeleuchtung in Umspann- und<br>Schaltanlagen  |  |        |      |  |        |     |
| 805     | Schaltanlagen  |  |        |      |  |        |     |
| 841     | Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-,<br>Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und<br>Spannungswandler, Netzschutzrichtungen   |  |        |      |  |        |     |
| 908     | Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR,<br>Empfänger  |  |        |      |  |        |     |
| 934     | Fernspreichleitungen   |  |        |      |  |        |     |
| 975     | Fahrbare Stromaggregate  |  |        |      |  |        |     |
| 1001    | Grundstücksanlagen, Bauten für<br>Transportwesen   |  |        |      |  |        |     |
| 1037    | Betriebsgebäude  |  |        |      |  |        |     |
| 1098    | Verwaltungsgebäude   |  |        |      |  |        |     |
| 1159    | Geschäftsausstattung (ohne EDV,<br>Werkzeuge/Geräte)   |  |        |      |  |        |     |
| 1170    | Werkzeuge/ Geräte  |  |        |      |  |        |     |
| 1189    | Lager-einrichtung  |  |        |      |  |        |     |
| 1215    | Hardware   |  |        |      |  |        |     |
| 1224    | Software   |  |        |      |  |        |     |
| 1230    | Leichtfahrzeuge  |  |        |      |  |        |     |
| 1236    | Schwerfahrzeuge  |  |        |      |  |        |     |
| 1245    | Summe  |  |        |      |  |        |     |

- Für die Berechnung des übrigen Sachanlagevermögens wurden die von der Antragstellerin übermittelten Nutzungsdauern zu Grunde gelegt. Nach Auffassung der Beschlusskammer sind die Restwerte auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten [ ] sowie auf Basis der Tagesneuwerte [ ] zu kürzen.

| Spalten |   | XI   | XII    | XIII | XIV  | XV     | XVI |
|---------|---|--|--------|------|--|--------|-----|
|         |   | Kalkulatorischer Restwert<br>Basis historische AK/HK [€] |        |      | Kalkulatorischer Restwert<br>Basis TNW [€] |        |     |
| Zeilen  | Anlagengruppe   | Netzbetreiber  | BNetzA | %    | Netzbetreiber                              | BNetzA | %   |
| 0       | <b>Summe</b>  |  |        |      |  |        |     |
| 1       | Kabel 220 kV  |  |        |      |  |        |     |
| 195     | Kabel Abnehmeranschlüsse  |  |        |      |  |        |     |
| 241     | Freileitungen 110-220kV   |  |        |      |  |        |     |
| 374     | Freileitungen Abnehmeranschlüsse  |  |        |      |  |        |     |
| 416     | Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen<br>inklusive Trafo und Schalter  |  |        |      |  |        |     |
| 456     | Schutz-, Mess- und<br>Überspannungsschutzeinrichtungen,<br>Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und<br>Automatikanlagen sowie<br>Rundsteueranlagen einschließlich<br>Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen |  |        |      |  |        |     |
| 487     | Sonstiges   |  |        |      |  |        |     |
| 518     | 330 : 220/110/38/10 kV-Stationen  |  |        |      |  |        |     |
| 554     | Hauptverteilerstationen   |  |        |      |  |        |     |
| 631     | Kundenstationen   |  |        |      |  |        |     |
| 672     | Stationengebäude  |  |        |      |  |        |     |
| 723     | Allgemeine Stationseinrichtungen,<br>Hilfsanlagen   |  |        |      |  |        |     |
| 774     | ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge<br>einschließlich Laufschienen,<br>Aussenbeleuchtung in Umspann- und<br>Schaltanlagen   |  |        |      |  |        |     |
| 805     | Schaltanlagen   |  |        |      |  |        |     |
| 841     | Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-,<br>Fernmess-, Automatikanlagen, Strom- und<br>Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen   |  |        |      |  |        |     |
| 908     | Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-<br>Empfänger   |  |        |      |  |        |     |
| 934     | Fernsprecheinrichtungen   |  |        |      |  |        |     |
| 975     | Fahrbare Stromaggregate   |  |        |      |  |        |     |
| 1061    | Grundstücksanlagen, Bauten für<br>Transportwesen  |  |        |      |  |        |     |
| 1037    | Betriebsgebäude   |  |        |      |  |        |     |
| 1058    | Verwaltungsgebäude  |  |        |      |  |        |     |
| 1159    | Geschäftsausstattung (ohne EDV,<br>Werkzeuge/Geräte)  |  |        |      |  |        |     |
| 1170    | Werkzeuge/ Geräte   |  |        |      |  |        |     |
| 1189    | Lagereinrichtung  |  |        |      |  |        |     |
| 1215    | Hardware  |  |        |      |  |        |     |
| 1274    | Software  |  |        |      |  |        |     |
| 1230    | Leichtfahrzeuge   |  |        |      |  |        |     |
| 1236    | Schwerfahrzeuge   |  |        |      |  |        |     |
| 1245    | Summe   |  |        |      |  |        |     |

Ausgehend von den im Rahmen der vorangegangenen Prüfrechnung ermittelten kalkulatorischen Restwerte (s.o.) hat die Beschlusskammer unter Beachtung der jahresspezifischen Restnutzungsdauern der Anlagegruppen sowie unter Beachtung der anwendbaren Eigenkapitalquote ermittelt, dass die kalkulatorischen Abschreibungen nach unten stehender Berechnung zu kürzen sind.

| Spalten |  | I   | II     | III | IV  | V      | VI | VII                      | VIII   | IX | X |
|---------|--|---|--------|-----|---|--------|----|--------------------------|--------|----|---|
|         |  | Abschreibungen<br>Basis historische AK/HK<br>x FK-Quote [€] |        |     | Abschreibungen<br>Basis TNW<br>x EK-Quote [€] |        |    | Summe Abschreibungen [€] |        |    |   |
| Zeilen  | Anlagegruppe   | Netzbetreiber   | BNetzA | %   | Netzbetreiber                                 | BNetzA | %  | Netzbetreiber            | BNetzA | %  |   |
| 0       | Summe  |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
| 1       | Kabel ZB kW  |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
| 198     | Kabel Abschreibenschlüssel   |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
| 200     | Fremdnutzen 110-220kV  |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
|         | Fremdnutzen  |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
| 274     | Abschreibenschlüssel   |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
| 416     | Stationsleistungen und<br>Hilfsanlagen inklusive Trafis und<br>Schaltanlagen   |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
| 456     | Schutz-, Mess- und<br>Überspannungsschutzmaßnahmen,<br>einzelne, Fernmess-,<br>Verzins- und Alarmanlagen<br>sowie Randbetriebsanlagen<br>einschließlich Kopplungs-, Trafis-<br>und Schaltanlagen |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
| 467     | Sonstige   |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
| 518     | 200 / 220/110/20/10 kV-Stationen   |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
| 650     | Haupttransformator   |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
| 671     | Rundfunkstationen  |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
| 672     | Stationengebäude   |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
| 773     | Allgemeine Stationseinrichtungen,<br>Hilfsanlagen  |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
|         | ortsfeste Hebezeuge und<br>Lastenaufzüge einschließl.<br>Laufschienen, Kabinenbeleuchtung,<br>in Limpsbach und Schalsburg  |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
| 774     | Schaltanlagen  |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
| 806     | Rundfunk-, Fernmess-,<br>Fernmess-, Fernmess-,<br>Automatenanlagen, Strom- und<br>Spannungswandler   |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
| 841     | Beschutzvorrichtungen  |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
| 858     | Zähler, Messanordnungen, Überw.,<br>110kV-Empfänger  |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
| 861     | Ferritgerätschaften  |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
| 876     | Fahrbare Stromaggregate  |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
| 1081    | Grundstückanlagen, Bauland für<br>Transportwesen   |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
| 1082    | Betriebsgebäude  |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
| 1088    | Verwaltungsgebäude   |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
| 1153    | Werkzeuge (Klein)  |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
| 1178    | Werkzeuge (Groß)   |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
| 1188    | Logistikleistungen   |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
| 1215    | Software   |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
| 1224    | Software   |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
| 1230    | Landfahrzeuge  |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
| 1236    | Sonstige Fahrzeuge   |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |
| 1240    | Summe  |   |        |     |   |        |    |                          |        |    |   |

dd) Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote beträgt Prozent. Die Berechnungsmethode der Beschlusskammer führt somit zu kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen. Berechnungsgrundlagen waren folgende Feststellungen:

- Anlagevermögen:**  
 Auf Grund der Prüfung der kalkulatorischen Abschreibungen sind kalkulatorische Restwerte zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten von maximal und zu Tagesneuwerten von maximal zulässig. Aus der Addition dieser Werte mit den immateriellen Vermögensgegenständen von ergeben sich zulässige kalkulatorische Restwerte von. Das Unternehmen weist *Finanzanlagen* in Höhe von insgesamt aus, deren Betriebsnotwendigkeit in Bezug auf die Beteiligung an einem Telekommunikationsunternehmen und in Bezug auf die sonstigen Ausleihungen hinreichend dargelegt wurde und somit als betriebsnotwendig angesehen wird. In der Folge sind als Finanzanlagen berücksichtigungsfähig.
- Umlaufvermögen:**  
 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten zählen nicht zum Umlaufvermögen. Nach dem Wortlaut des § 7 StromNEV sind sie entgegen der Auffassung der Antragstellerin (vgl. S. 31 der Anlage A des Antwortschreibens der Antragstellerin vom 20.04.06) auch nicht in die Verzinsungsbasis mit einzubeziehen. Denn sie sind anders als die passiven Rech-



nungsabgrenzungsposten nicht in der Verordnung aufgeführt. Die Ursache für die unterschiedliche Betrachtung aktiver und passiver Rechnungsabgrenzungsposten ist die dem Ansatz zugrunde liegende Effizienzbetrachtung. Passive Rechnungsabgrenzung erfolgt, wenn der Betrieb Erträge erhält (passiv), welche dem nächsten Geschäftsjahr zuzuordnen sind. Aus Effizienzgesichtspunkten ist es nicht als nachteilig zu werten, mit zu früh erhaltenen Beträgen zu wirtschaften. Gleichwohl ist dieses Kapital in der Verzinsung zu neutralisieren, da es nicht in die Kalkulationsperiode gehört. Damit also keine Verzinsung zu Lasten der Netznutzer hinzutritt, ist die Neutralisation dieser Posten in Form des Abzugs passiver Rechnungsabgrenzungsposten als sonstige Verbindlichkeiten notwendig und geboten. Als Ineffizienz ist jedoch die zinslose Überlassung von Kapital zu werten. Die Leistung von z.B. Anzahlungen für spätere Jahre sollte aus Betriebssicht vermieden werden, da hier zinslos Kapital überlassen wird. Da zwischen den betriebsnotwendigen und den überwiegenden nicht betriebsnotwendigen Anzahlungen nur unter äußerst schwierigen Umständen unterschieden werden kann, hat der Gesetzgeber bewusst pauschal auf die Berücksichtigung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten in der Kalkulationsmethodik der Verzinsung verzichtet. Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 12,2 Mio. € ist dementsprechend nicht ansatzfähig.

- **Verzinsliches Fremdkapital:**  
Nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 2 Satz 2 StromNEV ist lediglich bei der Bestimmung des Abzugskapitals, d. h. des unverzinslichen Fremdkapitals auf den Mittelwert zwischen Jahresanfangs- und Jahresendbestand abzustellen. Bei der Ermittlung des verzinslichen Fremdkapitals soll dagegen nach § 7 Abs. 1 StromNEV auf den Bilanzstichtag abgestellt werden. Das verzinsliche Fremdkapital ist nach alledem mit **376 Mio. €** anzusetzen.
- **Zinssatz des die Eigenkapitalquote übersteigenden Fremdkapitals:**  
Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird nominal wie Fremdkapital verzinst (§ 7 Abs. 1 Satz 3 StromNEV), höchstens jedoch mit 4,8 %. Vorliegend sind unterschiedliche Zinssätze Untersuchungsgegenstand. So werden Rückstellungen als verzinsliches Fremdkapital in Höhe ihrer inflationsbedingten Zuführung mit einem Zinssatz von 2% ausgewiesen. Dieser Zinssatz ist jedoch nach Auffassung der Beschlusskammer nicht in die Betrachtung mit einzubeziehen, da er ebenso wenig kapitalmarktorientiert bestimmt wird, wie der von der Antragstellerin ebenso aufgeführte Verzugszinssatz (vgl. S. 36 der Anlage A des Antwortschreibens der Antragstellerin vom 20.04.06). Eine Verzinsung wie Fremdkapital, wie in § 7 StromNEV gefordert, muss sich dementsprechend an den Zinssätzen (durchschnittlich 3 %) orientieren, die für die Antragstellerin im allgemeinen erreichbar waren, es sei denn sie überschreiten die Höchstgrenze kapitalmarktüblicher Verzinsungen, die die Beschlusskammer bei 4,8 % ansieht (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter ee). Die Verzinsung des das Eigenkapital übersteigenden Anteils beläuft sich aber aufgrund der niedrigen Eigenkapitalquote auf 0 €.

Die Berechnung ist im Folgenden zusammengefasst:

| Vom Unternehmen angesetzte Werte |                                |
|----------------------------------|--------------------------------|
|                                  | Verzinsung Eigenkapital < 40 % |
|                                  | Verzinsung Eigenkapital > 40 % |
|                                  | <b>Summe EK-Verzinsung</b>     |

| Richtige Werte |  |
|----------------|--|
| 0.             | Tatsächliche Eigenkapitalquote (AK/HK):  |
| 1.             | Kalkulatorische Eigenkapitalquote (EKQ):   |
| 2.             | Kalkulatorische Fremdkapitalquote (FKQ):   |
| 3.             | Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens  |
| 3.1.           | Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK   |
| 3.2.           | Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW   |
| 3.3.           | Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK * FKQ   |
| 3.4.           | Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW * EKQ   |
| ZS 1           | Zwischensumme: Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens   |
| 4.             | Bilanzwerte der Finanzanlagen  |
| 4.1.           | Anteile an verbundenen Unternehmen   |
| 4.2.           | Ausleihungen an verbundene Unternehmen   |
| 4.3.           | Beteiligungen  |
| 4.4.           | Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht  |
| 4.5.           | Wertpapiere des Anlagevermögens  |
| 4.6.           | Sonstige Ausleihungen  |
| 5.             | Bilanzwerte des Umlaufvermögens  |
| 5.1.           | Vorräte  |
| 5.2.           | Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände  |
| 5.3.           | Wertpapiere  |
| 5.4.           | Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks   |
| 6.             | Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil   |
| 7.             | Rückstellungen   |
| 7.1.           | Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen  |
| 7.2.           | Steuerrückstellungen   |
| 7.3.           | Sonstige Rückstellungen  |
| 8.             | Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden   |
| 9.             | Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen  |
| 10.            | Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten |
| 11.            | Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen   |
| ZS 3           | Zwischensumme Abzugskapital  |
| 12.            | Verzinsliches Fremdkapital   |
| ZS 4           | Zwischensumme: Betriebsnotwendiges Eigenkapital  |
|                | Zwischensumme: Betriebsnotwendiges Vermögen  |
|                | Eigenkapital < 40 %  |
|                | Eigenkapital > 40 %  |
|                | Verzinsung Eigenkapital < 40 %   |
|                | Verzinsung Eigenkapital > 40 %   |
|                | <b>Summe EK-Verzinsung</b>   |
|                | <b>Kürzungspotential absolut</b>   |

### ee) Fremdkapitalverzinsung

Die Antragstellerin hat in Blatt B. des Erhebungsbogens Fremdkapitalzinsen in Höhe von 26.700.000,00 € ausgewiesen. Im Einzelnen setzen sich diese Fremdkapitalzinsen wie folgt zusammen (Bl. 19 d. A.):

- 14,0 Mio. €: Fremdkapitalzinsen gegenüber verbundenen Unternehmen
  - davon 6,3 Mio. €: Zinsen für Verbindlichkeiten nach KWKG
  - davon 2,8 Mio. €: Zinsen für Kontokorrentverbindlichkeiten
  - davon 4,9 Mio. €: Darlehenszinsen gegenüber konzerninternen Kreditgebern
  
- 12,7 Mio. €: Sonstige Fremdkapitalzinsen
  - davon 2,8 Mio. €: Zinsen für Verbindlichkeiten nach KWKG
  - davon 4,1 Mio. €: Darlehenszinsen
  - davon 5,8 Mio. €: Aufzinsungsbeträge für Rückstellungen

Nach § 5 Abs. 2 StromNEV sind Fremdkapitalzinsen in ihrer tatsächlichen Höhe einzustellen, höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen. Bezogen auf das Basisjahr 2004 beträgt die durchschnittliche Rendite der letzten zehn Jahre aller im Umlauf befindlichen festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen zwar 4,8 %. Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals ist nach § 7 Abs. 1 Satz 3 StromNEV jedoch nominal zunächst wie Fremdkapital zu verzinsen.

Fremdkapital stellt alle Finanzierungsmittel dar, die dem Darlehensnehmer von Dritten zur Verfügung gestellt werden, definiert sich also als das von Dritten der Unternehmung für eine bestimmte Zeitdauer zur Nutzung überlassene Kapital. Zum 31.12.2004 setzte sich das Fremdkapital der Antragstellerin aus 309,5 Mio. € Rückstellungen, die nach § 7 Abs. 2 StromNEV gemittelt zu berücksichtigen sind, und 568,8 Mio. € Verbindlichkeiten zusammen.

- Der Zinssatz für die aufzuzinsenden Rückstellungen beträgt  $5,8 \text{ Mio. €} / (309,5 \text{ Mio. €} + 272,4 \text{ Mio. €}) = 2 \%$ .
- Die Verbindlichkeiten weisen einen Zinssatz von 3 % für 295 Mio. €, die Kontokorrentverbindlichkeiten einen Zinssatz von 3,5 % für 81,6 Mio. € auf.
- Strittige Verbindlichkeiten von 73,7 Mio. € nach KWKG werden durchschnittlich mit 6,1 % verzinst.

Im Ergebnis ist der Fremdkapitalzinsaufwand insgesamt der Höhe nach berücksichtigungsfähig. Ausweislich der Ausführungen der Antragstellerin bestand für sie jedoch die Möglichkeit für ihre Verbindlichkeiten einen Zinssatz von 2,8 % p.a. für ein Darlehen in Höhe von 245 Mio € und ein weiteres Darlehen in Höhe von 50 Mio. € zu einem Zinssatz von 3,99 % aufnehmen zu können. Gemäß § 5 Abs. 2 StromNEV sind Fremdkapitalzinsen in ihrer tatsächlichen Höhe einzustellen, höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen. Ob jedoch die Rückstellungsaufstockung wirtschaftlich eine Verzinsung darstellen kann, wird bezweifelt. Denn der strittige Betrag muss ohnedies vom Netznutzer entweder als Aufwand für Zinsen oder als Aufwand für Rückstellungszuführung getragen werden.

Ausweislich der amtlichen Begründung zu § 5 StromNEV (BR-Drucks. 245/05, S. 33) kann als kapitalmarktüblicher Zinssatz als Höchstgrenze der auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogene Durchschnitt der Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten angesehen werden. Da die Antragstellerin unter Beweis gestellt hat, dass sie vergleichbare Kreditaufnahmen zu einem Zinssatz von 3 % am Kapitalmarkt tätigen kann, war zu prüfen, ob die Fremdkapitalverzinsung gemessen an ihrer oder der Situation vergleichbarer Kreditaufnahmen zu hoch ausfällt. Die tatsächlich gezahlten Fremdkapitalzinsen liegen jedoch in Summe unter den 3 % der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2004, so dass die im Jahr 2004 gezahlten Fremdkapitalzinsen in voller Höhe anzuerkennen sind.

### ff) Kalkulatorische Gewerbesteuer

Die kalkulatorische Gewerbesteuer ergibt sich aus der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung unter Berücksichtigung ihrer Selbstabzugsfähigkeit mit dem unternehmensindividuellen Hebesatz. Weitere Modifikationen, etwa die Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen oder Scheingewinnen, sind für diese kalkulatorische Gleichstellungsgröße nicht zulässig. Nach den Berechnungen der Beschlusskammer beläuft sich die kalkulatorische Gewerbesteuer auf **5.354.940,14 €** (= 47% der beantragten 9.500.000 €).

Die Berechnung ergibt sich bei einem Hebesatz von 354,48 % auf einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung von 35.568.076,08 € zu:

| Vom Unternehmen angesetzter Wert                               |   |               |
|--|---|---------------|
| 1  | Kalk. Gewerbesteuer   | 9.500.000,00  |
| Anerkennungsfähiger Wert                                       |   |               |
| Kalk. Gewerbesteuer auf Basis der kalk. Eigenkapitalverzinsung |   |               |
| 2  | Kalk. Eigenkapitalverzinsung  | 35.568.076,08 |
| 3  | Gewerbesteuersatz   | 17,72%        |
| 4  | Gewerbesteuermesszahl   | 5,00%         |
| 5  | Gewerbesteuerhebesatz   | 354,48%       |
| 6  | Kalk. Gewerbesteuer vor Abzug bei sich selbst auf Basis der kalk. Eigenkapitalverzinsung  | 6.304.043,34  |
| 7  | Kalk. Gewerbesteuer nach Abzug bei sich selbst auf Basis der kalk. Eigenkapitalverzinsung | 5.354.940,14  |

### gg) Pachtentgelte

Die bisherige Prüfung hat ergeben, dass die Pachtentgelte deutlich überhöht sind. Entsprechend der im Hinblick auf die Anerkennung von Planansätzen zugrunde zu legenden Maßstäbe [vgl. Gliederungspunkte II. 2. a) bb) und II. 2. b) aa)] liegen keine gesicherten Erkenntnisse für erhöhte Pachtentgelte im Jahr 2005 im Vergleich zum Jahr 2004 vor.

#### (1.) An die HEW entrichtete Pachtentgelte

Dem Antrag der Antragstellerin war nicht zu entnehmen, dass es sich bei den in Bogen B2 mitgeteilten Anschaffungs- und Herstellungskosten tatsächlich um die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 StromNEV handelt. Dies gilt insbesondere für die Pachtnetze der Antragstellerin.

Die von der Antragstellerin angesetzten Indizes konnten von der Beschlusskammer nicht abschließend hinsichtlich der Konformität mit § 6 Abs. 3 StromNEV geprüft werden. Als vorläufig aner kennenswert sind unter Berücksichtigung von § 21 Abs. 2 Satz 2 EnWG allenfalls jene von der Antragstellerin in Ansatz gebrachten Indizes, die nicht zu höheren Tagesneuwerten führen, als die jeweils nach Auffassung der Beschlusskammer entsprechend anwendbare WIBERA-Indexreihe.

Für die Überprüfung der ermittelten kalkulatorischen Restwerte hat die Beschlusskammer eine vorläufige Zuordnung vorgenommen. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass die Heranziehung von WIBERA-Indexreihen lediglich hilfsweise und als maximaler Aufrechnungsfaktor geschieht und insbesondere kein Anerkenntnis der WIBERA-Reihen als angemessen im Sinne von § 21 Abs. 2 EnWG bedeutet. Die Beschlusskammer behält sich ausdrücklich vor, die Angemessenheit der WIBERA-Indexreihen zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen.

Der Antrag enthält keine Angaben zu § 32 Abs. 3 StromNEV und ist insoweit nach § 23a Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 EnWG nach wie vor unvollständig. Wann, welche Anlagevermögensbestandteile angeschafft und durch den Netznutzer bereits zurück vergütet wurden, ist derzeit deshalb nicht abschließend feststellbar. Der Einlassung der Antragstellerin (vgl. S. 53 der Anlage A des Antwortschreibens der Antragstellerin vom 20.04.06) man habe entsprechend § 32 Abs. 2 und 3 StromNEV die kalkulatorischen Restwerte „anschaffungsorientiert“ bestimmt, ist nicht zu folgen. Eine reine Behauptung der Anwendung der in der Anlage 1 der StromNEV genannten Nutzungsdauern erbringt nicht den erforderlichen Nachweis. Es bleibt mithin in diesem Fall bei der in § 32 Abs. 3 S. 3 StromNEV niedergelegten Vermutung. Denn nur derjenige, der nachvollziehbar belegen kann, dass seine Anlagevermögensgegenstände nicht bereits durch den Netznutzer bezahlt wurden, kann von diesen einen weiteren Kostenbeitrag verlangen. Die Antragstellerin hat keinen Nachweis des Anschaffungszeitpunkts, auch nicht im Hinblick auf das Anlagevermögen, welches in den neunziger Jahren angeschafft worden sein soll, vorgelegt. Aus diesem Grund greift vorliegend die Vermutungsregel.

Dem stehen auch nicht die Ausführungen der Antragstellerin entgegen, dass eine ausschließliche Anpassung der Nutzungsdauern nicht sachgerecht sei und damit verbunden ein ganzheitlicher Vergleich der Kalkulationsvorschriften notwendig wäre.

Dadurch sind in der Vergangenheit innerhalb der kurzen steuerlichen Nutzungsdauern, wobei sich inflationäre Effekte noch nicht bedeutend auswirken konnten, bereits anteilig die Anschaffungs- und Herstellungskosten wiederverdient worden. Dieser Betrag stand demnach der Antragstellerin in der Zeit nach Anschluss der insoweit kurzen Abschreibungsdauer für eine weitere Verzinsung zur Verfügung, ohne dass zunächst eine Wiederbeschaffungsnotwendigkeit gegeben war. Im Hinblick auf die allerdings nur scheinbar „fehlenden“ Abschreibungsdifferenzen zwischen kalkulatorischen (also tagesneuwertbasierten) und anschaffungskostenorientierten Abschreibungen ist festzuhalten, dass die Differenz durch einen korrespondierenden nominalen, also höheren Verzinsungssatz kompensiert wurde (vgl. Prüfungsbericht "Prüfung der Kosten und Erlöslage nach der Arbeitsanleitung zur Darstellung der Kosten und Erlösentwicklung in der Stromversorgung" der Hamburgisches Electricitäts-Werke AG vom 19.10.1994, S. 8-12).

Hinsichtlich der jeweiligen Nutzungsdauern, die seit dem Anschaffungsjahr (Inbetriebnahme) eines Anlagegutes gemäß Bogen „B2“ Anwendung gefunden haben, geht die Beschlusskammer nach gegenwärtigem Stand der Ermittlungen im Falle der Antragstellerin von den folgenden zulässigen Nutzungsdauern im Sinne von § 32 Abs. 3 Satz 3 StromNEV aus:

## Zulässige Nutzungsdauern für die Ermittlung des kalkulatorischen Restwertes

### HEW

| Anlagengruppe   | Steuerlich bis<br>31.12.1980 | ab 01.01.1981<br>bis 31.12.1998 | Ab 01.01.1999<br>wie StromNEV |
|---|------------------------------|---------------------------------|-------------------------------|
| Kabel 220 kV  | 35                           | 35                              | 40                            |
| Kabel Abnehmeranschlüsse  | 25                           | 25                              | 35                            |
| Freileitungen 110-380kV   | 35                           | 25                              | 40                            |
| Freileitungen Abnehmeranschlüsse  | 30                           | 25                              | 30                            |
| Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo<br>und Schalter  | 20                           | 25                              | 35                            |
| Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen,<br>Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen<br>sowie Rundsteuerungsanlagen einschließlich<br>Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen | 20                           | 25                              | 25                            |
| Sonstiges   | 20                           | 20                              | 20                            |
| 380/220/110/30/10 kV-Stationen  | 25                           | 25                              | 25                            |
| Hauptverteilerstationen   | 20                           | 25                              | 25                            |
| Kundenstationen   | 20                           | 25                              | 30                            |
| Stationsgebäude   | 20                           | 25                              | 30                            |
| Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen  | 20                           | 25                              | 25                            |
| ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich<br>Laufschienen, Aussenbeleuchtung in Umspänn- und<br>Schaltanlagen  | 20                           | 20                              | 25                            |
| Schalteinrichtungen   | 20                           | 25                              | 30                            |
| Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Auto-<br>matikanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netz-<br>schutzeinrichtungen   | 20                           | 12                              | 25                            |
| Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger   | 15                           | 12                              | 20                            |
| Fernsprechleitungen   | 10                           | 25                              | 30                            |
| Fahrbare Stromaggregate   | 15                           | 15                              | 15                            |
| Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen   | 12                           | 20                              | 25                            |
| Betriebsgebäude   | 50                           | 20                              | 50                            |
| Verwaltungsgebäude  | 50                           | 40                              | 60                            |
| Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)   | 10                           | 8                               | 8                             |
| Werkzeuge/ Geräte   | 10                           | 8                               | 14                            |
| Lagereinrichtung  | 10                           | 8                               | 14                            |
| Hardware  | 3                            | 8                               | 4                             |
| Software  | 3                            | 3                               | 3                             |
| Leichtfahrzeuge   | 5                            | 5                               | 5                             |
| Schwerfahrzeuge   | 7                            | 5                               | 8                             |

Die je Anlagegruppe in Anwendung gebrachte Indexreihe zur Ermittlung des Tagesneuwertes ist jene, die die Antragstellerin in ihrem Antrag zugrunde gelegt hat, soweit nicht die Anwendung der jeweiligen WIBERA-Indexreihe zu einem niedrigeren Tagesneuwert führt. In solchen Fällen hat die Beschlusskammer die jeweilige Indexreihe der Antragstellerin durch die entsprechende WIBERA-Indexreihe ersetzt.

Die hierbei von der Beschlusskammer zu unterstellende Eigenkapitalquote ist unter Beachtung des § 6 Abs. 3 Satz 4 StromNEV jene Eigenkapitalquote, die von der Beschlusskammer berechnet wurde. Eine gesondert geführte Profitcenterrechnung, wie von der Antragstellerin vorgestellt (vgl. S. 52 der Anlage A des Antwortschreibens der Antragstellerin vom 20.04.06) ist als

Berechnungsgrundlage nicht sachgerecht. Da keine Fremdkapitalausstattung belegt werden konnte, ist von einer vollständigen Eigenfinanzierung der Übertragungsnetzanlagen auszugehen.

Insoweit hat die Beschlusskammer für die kalkulatorischen Restwerte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und zu Tagesneuwerten folgende Werte ermittelt, wobei die von der Antragstellerin je Anlagengruppe geltend gemachten Restwerte immer dann vorläufig übernommen wurden, wenn dieser jeweilige Restwert unter dem von der Beschlusskammer im Rahmen dieser Prüfrechnung hilfsweise ermittelten Restwert liegt:

## Gegenüberstellung beantragter und zulässiger kalkulatorischer Restwerte

### HEW

Anlagengruppe

SUMME

Kabel 220 kV

Kabel Abnehmeranschlüsse

Freileitungen 110-380kV

Freileitungen Abnehmeranschlüsse

Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter

Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen

Sonstiges

380/220/110/30/10-kV-Stationen

Hauptverteilernstationen

Kundenstationen

Stationsgebäude

Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen

Ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen

Schalteneinrichtungen

Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen

Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger

Fernsprechleitungen

Fahrbare Stromaggregate

Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen

Betriebsgebäude

Verwaltungsgebäude

Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)

Werkzeuge/ Geräte

Lagereinrichtung

Hardware

Software

Leichtfahrzeuge

Schwerfahrzeuge

SUMME

Die von der Antragstellerin in ihrem Entgeltantrag zugrunde gelegten kalkulatorischen Restwerte sind nach vorläufiger Auffassung der Beschlusskammer um die oben jeweils aufgeführten Beträge überhöht.

Dies führt im Ergebnis zu niedrigeren Abschreibungen und einer niedrigeren Eigenkapitalverzinsung.



(a) Abschreibungen

Die Abschreibungen der Antragstellerin sind daher [REDACTED] zu kürzen. Die Berechnung ist im Folgenden aufgeführt:

| Spalten |  | I  | VIII                     | IX     | X |
|---------|--|--|--------------------------|--------|---|
|         |  | Historische Anschaffungs-/<br>Herstellungskosten bezogen auf das<br>Anschaffungsjahr [€] | Summe Abschreibungen [€] |        |   |
| Zeilen  | Anlagengruppe  |  | Netzbetreiber            | BNetzA | % |
| 0       | <b>Summe</b>   |  |                          |        |   |
| 1       | Kabel 220 kV   |  |                          |        |   |
| 195     | Kabel Abnehmeranschlüsse   |  |                          |        |   |
| 241     | Freileitungen 110-380kV  |  |                          |        |   |
| 374     | Freileitungen Abnehmeranschlüsse   |  |                          |        |   |
| 410     | Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen<br>inklusive Trafo und Schalter   |  |                          |        |   |
| 456     | Schutz-, Mess- und<br>Überspannungsschutzeinrichtungen,<br>Fernsteuer-, Fehlmelde-, Femmess- und<br>Automatikanlagen sowie<br>Rundsteuerungsanlagen einschließlich<br>Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen |  |                          |        |   |
| 487     | Sonstige   |  |                          |        |   |
| 518     | 380 / 220/110/30/10 kV-Stationen   |  |                          |        |   |
| 554     | Hauptverleiersstationen  |  |                          |        |   |
| 631     | Kundenstationen  |  |                          |        |   |
| 672     | Stationsgebäude  |  |                          |        |   |
| 723     | Allgemeine Stationseinrichtungen,<br>Hilfsanlagen  |  |                          |        |   |
| 774     | ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge<br>einschließlich Laufschiene,<br>Aussenbeleuchtung in Umspann- und<br>Schaltanlagen   |  |                          |        |   |
| 805     | Schalteinrichtungen  |  |                          |        |   |
| 841     | Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fehlmelde-,<br>Femmess-, Automatanlagen, Strom-<br>und Spannungswandler,<br>Netzschutzeinrichtungen  |  |                          |        |   |
| 908     | Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-<br>Empfänger  |  |                          |        |   |
| 934     | Fernspreitleitungen  |  |                          |        |   |
| 975     | Fahrbare Stromaggregate  |  |                          |        |   |
| 1001    | Grundstücksanlagen, Bauten für<br>Transportbussen  |  |                          |        |   |
| 1037    | Betriebsgebäude  |  |                          |        |   |
| 1098    | Verwaltungsgebäude   |  |                          |        |   |
| 1159    | Geschäftsausstattung (ohne EDV,<br>Werkzeuge/Geräte)   |  |                          |        |   |
| 1170    | Werkzeuge/Geräte   |  |                          |        |   |
| 1189    | Lagereinrichtung   |  |                          |        |   |
| 1215    | Hardware   |  |                          |        |   |
| 1224    | Software   |  |                          |        |   |
| 1230    | Leichtfahrzeuge  |  |                          |        |   |
| 1236    | Schwerfahrzeuge  |  |                          |        |   |
| 1245    | Summe  |  |                          |        |   |

(b) Verzinsung

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote beträgt [REDACTED] Prozent. Die Berechnungsmethode der Beschlusskammer führt somit zu kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen von [REDACTED]. Dabei wurden bis auf die Eingangsgrößen der Restwerte die Angaben der Antragstellerin zugrunde gelegt und mit einem für die Antragstellerin günstigen Satz von 4,8 % gerechnet. Die Berechnung ist im Folgenden dargestellt:

| Vom Unternehmen angesetzte Werte |                                |
|----------------------------------|--------------------------------|
|                                  | Verzinsung Eigenkapital < 40 % |
|                                  | Verzinsung Eigenkapital > 40 % |
|                                  | <b>Summe EK-Verzinsung</b>     |

| Richtige Werte |  |
|----------------|--|
| 0.             | Tatsächliche Eigenkapitalquote:  |
| 1.             | Kalkulatorische Eigenkapitalquote (EKQ):   |
| 2.             | Kalkulatorische Fremdkapitalquote (FKQ):   |
| 3.             | <b>Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens</b>   |
| 3.1.           | Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK   |
| 3.2.           | Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW   |
| 3.3.           | Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK * FKQ   |
| 3.4.           | Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW * EKQ   |
| ZS 1           | <b>Zwischensumme: Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens</b>  |
| 4.             | <b>Bilanzwerte der Finanzanlagen</b>   |
| 4.1.           | Anteile an verbundenen Unternehmen   |
| 4.2.           | Ausleihungen an verbundene Unternehmen   |
| 4.3.           | Beteiligungen  |
| 4.4.           | Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht  |
| 4.5.           | Wertpapiere des Anlagevermögens  |
| 4.6.           | Sonstige Ausleihungen  |
| 5.             | <b>Bilanzwerte des Umlaufvermögens</b>   |
| 5.1.           | Vorräte  |
| 5.2.           | Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände  |
| 5.3.           | Wertpapiere  |
| 5.4.           | Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks   |
| 6.             | <b>Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil</b>  |
| 7.             | <b>Rückstellungen</b>  |
| 7.1.           | Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen  |
| 7.2.           | Steuerrückstellungen   |
| 7.3.           | Sonstige Rückstellungen  |
| 8.             | <b>Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden</b>  |
| 9.             | <b>Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>   |
| 10.            | Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten |
| 11.            | Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen   |
| ZS 3           | <b>Zwischensumme Abzugskapital</b>   |
| 12.            | Verzinsliches Fremdkapital   |
| ZS 4           | <b>Zwischensumme: Betriebsnotwendiges Eigenkapital</b>   |
|                | <b>Zwischensumme: Betriebsnotwendiges Vermögen</b>   |
|                | Eigenkapital < 40 %  |
|                | Eigenkapital > 40 %  |
|                | Verzinsung Eigenkapital < 40 %   |
|                | Verzinsung Eigenkapital > 40 %   |
|                | <b>Summe EK-Verzinsung</b>   |
|                | <b>Kürzungspotential absolut</b>   |
|                | Kürzungspotential relativ  |

(c) Zwischenergebnis Pacht HEW:

Fremdkapitalzinsen sind nicht angefallen, Gewerbesteuern sind nicht von der Antragstellerin angesetzt worden. Die Pachtentgelte belaufen sich nach alldem höchstens auf

**(2.) An die BEWAG entrichtete Pachtentgelte** [REDACTED]

Nach der oben dargelegten Methodik ergeben sich folgende Werte hinsichtlich der Pachtentgelte an die BEWAG unter der Prämisse, [REDACTED]  
[REDACTED]

*(a) Abschreibungen*

Nach vorläufiger Auffassung der Beschlusskammer sind die von der Antragstellerin in ihrem Entgeltantrag zugrunde gelegten kalkulatorischen Abschreibungen um die unten jeweils aufgeführten Beträge überhöht. In der vorliegenden Berechnung wird zugunsten der Antragstellerin nicht zwischen DDR-Altanlagevermögen und Westanlagen differenziert. DDR-Altanlagevermögensbestandteile würden deshalb zu geringeren Abschreibungen führen, da ihnen tendenziell eine kürzere Restnutzungsdauer anzunehmen wäre. Schätzweise wird daher die angegebene Methodik auf alle in Rede stehenden Anlagen angewandt. Dies führt zu folgenden Ergebnissen:

Gegenüberstellung beantragter und vorläufig zulässiger kalkulatorischer Abschreibungen

| BEWAG<br>Anlagengruppe   | AfA zu AKHK          |        |                | AfA zu TNW           |        |                | AfA gesamt           |        |                |
|--|----------------------|--------|----------------|----------------------|--------|----------------|----------------------|--------|----------------|
|  | Antragstel-<br>lerin | BNetzA | Diffe-<br>renz | Antragstel-<br>lerin | BNetzA | Diffe-<br>renz | Antragstelle-<br>rin | BNetzA | Diffe-<br>renz |
| SUMME  |                      |        |                |                      |        |                |                      |        |                |
| Kabel 220 kV   |                      |        |                |                      |        |                |                      |        |                |
| Kabel Abnehmeran-<br>schlüsse  |                      |        |                |                      |        |                |                      |        |                |
| Freileitungen 110-380kV  |                      |        |                |                      |        |                |                      |        |                |
| Freileitungen Abnehmer-<br>anschlüsse  |                      |        |                |                      |        |                |                      |        |                |
| Stationseinrichtungen und<br>Hilfsanlagen inklusive<br>Trafo und Schaller  |                      |        |                |                      |        |                |                      |        |                |
| Schutz-, Mess- und<br>Überspannungsschutzein-<br>richtungen, Fernsteuer-,<br>Fernmelde-, Fernmess-<br>und Automatanlagen<br>sowie Rundsteuerungsan-<br>lagen einschließlich<br>Kopplungs-, Trafo- und<br>Schaltanlagen |                      |        |                |                      |        |                |                      |        |                |
| Sonstiges  |                      |        |                |                      |        |                |                      |        |                |
| 380/220/110/30/10-kV-<br>Stationen   |                      |        |                |                      |        |                |                      |        |                |
| Hauptverteilstationen  |                      |        |                |                      |        |                |                      |        |                |
| Kundenstationen  |                      |        |                |                      |        |                |                      |        |                |
| Stationsgebäude  |                      |        |                |                      |        |                |                      |        |                |
| Allgemeine Stationsein-<br>richtungen, Hilfsanlagen  |                      |        |                |                      |        |                |                      |        |                |
| Ortsfeste Hebezeuge und<br>Lastenaufzüge einschließ-<br>lich Laufschienen,<br>Aussenbeleuchtung in<br>Umspann- und Schaltan-<br>lagen  |                      |        |                |                      |        |                |                      |        |                |
| Schalteinrichtungen  |                      |        |                |                      |        |                |                      |        |                |
| Rundsteuer-, Fernsteuer-,<br>Fernmelde-, Fernmess-,<br>Automatanlagen, Strom-<br>und Spannungswandler,<br>Netzschutzeinrichtungen  |                      |        |                |                      |        |                |                      |        |                |
| Zähler, Messeinrichtun-<br>gen, Uhren, TFR-<br>Empfänger   |                      |        |                |                      |        |                |                      |        |                |
| Fernsprechleitungen  |                      |        |                |                      |        |                |                      |        |                |
| Fahrbare Stromaggregate  |                      |        |                |                      |        |                |                      |        |                |
| Grundstücksanlagen,<br>Bauten für Transportwe-<br>sen  |                      |        |                |                      |        |                |                      |        |                |
| Betriebsgebäude  |                      |        |                |                      |        |                |                      |        |                |
| Verwaltungsgebäude   |                      |        |                |                      |        |                |                      |        |                |
| Geschäftsausstattung<br>(ohne EDV, Werkzeu-<br>ge/Geräte)  |                      |        |                |                      |        |                |                      |        |                |
| Werkzeuge/ Geräte  |                      |        |                |                      |        |                |                      |        |                |
| Lagereinrichtung   |                      |        |                |                      |        |                |                      |        |                |
| Hardware   |                      |        |                |                      |        |                |                      |        |                |
| Software   |                      |        |                |                      |        |                |                      |        |                |
| Leichtfahrzeuge  |                      |        |                |                      |        |                |                      |        |                |
| Schwerfahrzeuge  |                      |        |                |                      |        |                |                      |        |                |
| SUMME  |                      |        |                |                      |        |                |                      |        |                |

Die Abschreibungen werden [ ] anerkannt.

(b) Verzinsung

Bei den von der Antragstellerin an die BEWAG entrichteten Pachtentgelten [redacted] entfallen [redacted] auf die den Pachtentgelten zugeordneten Fremdkapitalzinsen und [redacted] auf die Eigenkapitalzinsen. Dabei wurden bis auf die Eingangsgrößen der Restwerte die Angaben der Antragstellerin zugrunde gelegt und mit einem für die Antragstellerin günstigen Satz von 4,8 % gerechnet. Die Berechnung für eine Eigenkapitalquote von [redacted] ist im Folgenden dargestellt:

| Vom Unternehmen angesetzte Werte |            |
|----------------------------------|------------|
| Verzinsung Eigenkapital < 40 %   | [redacted] |
| Verzinsung Eigenkapital > 40 %   | [redacted] |
| <b>Summe EK-Verzinsung</b>       | [redacted] |

  

| Richtige Werte   |            |
|--|------------|
| 0. Tatsächliche Eigenkapitalquote:   | [redacted] |
| 1. Kalkulatorische Eigenkapitalquote (EKQ):  | [redacted] |
| 2. Kalkulatorische Fremdkapitalquote (FKQ):  | [redacted] |
| 3. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens   | [redacted] |
| 3.1. Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK  | [redacted] |
| 3.2. Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW  | [redacted] |
| 3.3. Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK * FKQ  | [redacted] |
| 3.4. Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW * EKQ  | [redacted] |
| <b>ZS 1 Zwischensumme: Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens</b>   | [redacted] |
| 4. Bilanzwerte der Finanzanlagen   | [redacted] |
| 4.1. Anteile an verbundenen Unternehmen  | [redacted] |
| 4.2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen  | [redacted] |
| 4.3. Beteiligungen   | [redacted] |
| 4.4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht   | [redacted] |
| 4.5. Wertpapiere des Anlagevermögens   | [redacted] |
| 4.6. Sonstige Ausleihungen   | [redacted] |
| 5. Bilanzwerte des Umlaufvermögens   | [redacted] |
| 5.1. Vorräte   | [redacted] |
| 5.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände   | [redacted] |
| 5.3. Wertpapiere   | [redacted] |
| 5.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks  | [redacted] |
| 6. Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil  | [redacted] |
| 7. Rückstellungen  | [redacted] |
| 7.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen   | [redacted] |
| 7.2. Steuerrückstellungen  | [redacted] |
| 7.3. Sonstige Rückstellungen   | [redacted] |
| 8. Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden  | [redacted] |
| 9. Unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen   | [redacted] |
| 10. Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten | [redacted] |
| 11. Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen   | [redacted] |
| <b>ZS 3 Zwischensumme Abzugskapital</b>  | [redacted] |
| 12. Verzinsliches Fremdkapital   | [redacted] |
| <b>ZS 4 Zwischensumme: Betriebsnotwendiges Eigenkapital</b>  | [redacted] |
| <b>Zwischensumme: Betriebsnotwendiges Vermögen</b>   | [redacted] |
| Eigenkapital < 40 %  | [redacted] |
| Eigenkapital > 40 %  | [redacted] |
| Verzinsung Eigenkapital < 40 %   | [redacted] |
| Verzinsung Eigenkapital > 40 %   | [redacted] |
| <b>Summe EK-Verzinsung</b>   | [redacted] |
| <b>Kürzungspotential absolut</b>   | [redacted] |
| Kürzungspotential relativ  | [redacted] |

Die Eigenkapitalverzinsung wird somit gegenüber dem Antrag [redacted] gekürzt. Fremdkapitalzinsen sind [redacted] angefallen.

(c) *Gewerbsteuer*

Die sich hieraus ergebende kalkulatorische Gewerbesteuer beträgt nach der bereits unter ff) dargestellten Berechnungsmethode für BEWAG 3.614.378,40 €.

Zurunde geleitet wurde die festgestellte kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung

| Vom Unternehmen angesetzt Wert                                 |   |              |
|--|---|--------------|
| 1  | Kalk. Gewerbesteuer   | 4.430.000,00 |
| Richtiger Wert   |   |              |
| Kalk. Gewerbesteuer auf Basis der kalk. Eigenkapitalverzinsung |   |              |
| 2  | Kalk. Eigenkapitalverzinsung  |              |
| 3  | Gewerbesteuersatz   |              |
| 4  | Gewerbesteuermesszahl   |              |
| 5  | Gewerbesteuerhebesatz   |              |
| 6  | Kalk. Gewerbesteuer vor Abzug bei sich selbst auf Basis der kalk. Eigenkapitalverzinsung  | 4.229.184,17 |
| 7  | Kalk. Gewerbesteuer nach Abzug bei sich selbst auf Basis der kalk. Eigenkapitalverzinsung | 3.614.378,40 |

Der Kostenansatz der Antragstellerin war mithin um [4.430.000,00 € - 3.614.378,40 € =] **815.621,60 €** zu reduzieren.

(d) *Zwischenergebnis Pacht BEWAG:*

Die Pachtentgelte belaufen sich nach alledem höchstens auf

**hh) „Veredelung“ der EEG-Stromeinspeisung**

Die Antragstellerin hat ihre Kosten für 2004 zur Verrechnung der EEG-Stromeinspeisung mit 93,7 Mio. € beziffert. Für 2006 sind 109,2 Mio. € angesetzt. Bezogen auf den Absatz in der Regelzone der Antragstellerin in Höhe von 91,652 TWh bedeutet dies Kosten in Höhe von 1,02 € je MWh für 2004 und 1,19 € je MWh für 2006.

Vergleicht man diese Werte mit der Angabe der übrigen Übertragungsnetzbetreiber, so zeigt sich, dass die Antragstellerin die deutlich höchsten spezifischen Kosten aufweist. Die Energiemengen aus dem EEG werden aber bundesweit ausgeglichen, bei der inzwischen mit Abstand bedeutendsten Einspeisegruppen, den Windkraftanlagen, sogar nur mit ¼-stündiger Verzögerung. In diesem Rahmen betrifft das Problem, die unstete Windstromeinspeisung möglichst verlässlich zu prognostizieren, alle Übertragungsnetzbetreiber im Wesentlichen gleich. Alle Übertragungsnetzbetreiber müssen die EEG Einpreisung in gleicher Weise in ein strukturiertes Produkt umwandeln, das den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, entsprechend der Regelung des EEG (§ 14 Abs. 3 EEG) angegliedert wird.

Alle Übertragungsnetzbetreiber einschließlich der Antragstellerin haben für diese Aufgaben im Jahr 2004 im Durchschnitt 0,65 € je MWh und für 2006 0,84 € je MWh geltend gemacht. Der hier für das Jahr 2006 einschlägige durchschnittliche Wert von 0,84 € je MWh liegt in der Größenordnung, den auch die zwei nächst teueren Übertragungsnetzbetreibern beanspruchen. Die Beschlusskammer geht deshalb davon aus, dass ein effizienter Netzbetreiber die Aufgabe der „Stromveredelung“ zu diesen spezifischen Kosten erfüllen kann.

Die Antragsstellerin hat nicht überzeugend darlegen können, dass die Vergleichswerte anderer Übertragungsnetzbetreiber nicht für einen Vergleich geeignet seien. Es ist nicht ersichtlich, dass andere Übertragungsnetzbetreiber über bessere Ausgleichsmöglichkeiten verfügen, die nur den anderen Übertragungsnetzbetreiber zu Verfügung stünden, nicht aber der Antragstellerin.

Die Antragstellerin lässt ihren EEG Bilanzkreis durch die der konzernangehörige Vattenfall Trading Services GmbH ausgleichen. Auch die anderen Übertragungsnetzbetreiber bedienen sich jeweils konzernangehöriger Unternehmen. Es besteht bei den anderen Übertragungsnetzbetreibern keine Anhaltspunkte dafür, dass die von diesen beauftragten Unternehmen zugunsten einer preisgünstigen EEG-Veredelung auf mögliche eigene Erträge verzichten. Deshalb ist es im Sinne eines Effizienzvergleichs sachgerecht, die Antragstellerin mindestens an den spezifischen Durchschnittskosten aller Übertragungsnetzbetreiber zu messen.

Soweit die Antragstellerin geltend macht, sie werde von ihrer Konzernschwester wie jedes andere dritte Unternehmen behandelt, kann die Beschlusskammer nicht beurteilen, ob dies zutrifft. Die Beschlusskammer muss auch nicht Wege aufzeigen, wie die Antragstellerin ihre Effizienz verbessern kann. Dies ist ihre Aufgabe. Gleichwohl kann ein möglicher Ansatz in folgendem liegen:

Der Ausgleich des EEG-Bilanzkreises wird bei der Antragstellerin offenbar isoliert betrachtet. Damit treten mögliche Kosteneinsparungen gar nicht ins Blickfeld, die sich ergeben, wenn die hierfür notwendigen Strombeschaffungen mit den übrigen Beschaffungsmaßnahmen der großen konzernangehörigen Handelsunternehmen koordiniert werden (Ausgleich von Lastspitze, Einkauf und Verkauf von Energie erst nach Saldierung gegenläufiger Geschäfte). Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass die jeweiligen Handelshäuser diese Vorteile nutzen. Unter Umständen hat die Antragstellerin anders als die übrigen Übertragungsnetzbetreiber nicht darauf gedrungen, an diesen Vorteilen durch niedrige Preise beteiligt zu werden.

Wendet man den Wert von 0,84 € pro MWh auf den Absatz an Letztverbraucher in den Regelzonen der Antragstellerin an, so ergeben sich anzuerkennende Kosten in Höhe von rund 76,651 Mio. €. Die anzuerkennenden Kosten liegen damit um 32,549 Mio. € unter den beantragten Kosten für 2006. Diese sind entsprechend zu kürzen.

### **Zwischenergebnis Kostenprüfung:**

Die Ergebnisse der Kostenprüfung sind als **Anlage 2** diesem Beschluss in einer Übersichtstabelle beigelegt.

### **III.**

Die nach § 4 StromNEV ermittelten Netzkosten werden über ein jährliches Netzentgelt gedeckt, § 15 Abs. 1 StromNEV.

Die Zuteilung der Kosten einer Netz- oder Umspannebene auf die aus dieser Netz- oder Umspannebene entnehmenden Netznutzer erfolgte verursachungsgerecht, indem für alle Netz- und

Umspannebenen die spezifischen Jahreskosten gebildet wurden. Sie ergeben sich aus dem Quotienten aus den Jahreskosten einer Netz- oder Umspannebene nach § 14 Abs. 2 StromNEV und der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene.

Zur Ermittlung der jeweiligen Netzentgelte einer Netz- oder Umspannebene in Form von Leistungs- und Arbeitspreisen werden die nach § 16 Abs. 1 StromNEV ermittelten leistungsbezogenen Gesamtjahreskosten mit den Parametern der nach Anlage 4 ermittelten Geradengleichungen des Gleichzeitigkeitsgrades nach § 16 Abs. 2 StromNEV multipliziert, § 17 Abs. 3 StromNEV.

Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 StromNEV richten sich die Netzentgelte nach der Anschlussebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungstundenzahl der Entnahmestelle.

Das Ergebnis der Ermittlung der jeweiligen Netzentgelte ist den als Anlage 1 beigefügten Preisblättern niedergelegt.

#### IV.

### 1. Zeitliche Aspekte der Genehmigung

#### a. Befristung (Tenor zu 2)

Die Entscheidung zu 2) beruht auf § 23a Abs. 4 S. 1 EnWG. Der Genehmigungsbeginn am 01.07.06 versetzt die Antragstellerin in die Lage, nötige Umstellungsvorbereitungen zu treffen. Die Genehmigungsdauer bis zum 31.12.06 entspricht dem Antrag.

#### b. Rückwirkung

Die von der Antragstellerin beantragte Genehmigung mit Rückwirkung zum 01.01.06 war abzulehnen.

Gemäß § 23a Abs. 3 S. 1 EnWG ist eine Genehmigung mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt schriftlich zu beantragen, an dem die Entgelte wirksam werden sollen. Einen Antrag hat die Antragstellerin erst mit Schreiben vom 28.10.05 gestellt, der hier am 31.10.05 eingegangen ist.

Abgesehen davon, hat die Antragstellerin mit Fax vom 29.05.06 selbst ausgeführt, dass „entsprechend der ganz herrschenden Rechtsmeinung [...] eine rückwirkende Genehmigung rechtlich nicht zulässig“ ist.

#### c. Genehmigungsfiktion

Im Hinblick auf den von der Antragstellerin behaupteten Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 23a Abs. 4 S. 2 EnWG sieht sich die Beschlusskammer gehalten, nochmals darauf hinzuweisen, dass diese Genehmigungsfiktion nicht eingetreten ist.

Voraussetzung für den Eintritt der Genehmigungsfiktion ist das Fehlen einer Entscheidung innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen nach § 23a Abs. 3 EnWG. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Die Antragsunterlagen waren jedenfalls zum Zeit-



punkt der Antragstellung noch nicht vollständig in diesem Sinne. Darauf wurde die Antragstellerin auch im Rahmen der Anhörung mit Schreiben vom 05.04.06 hingewiesen.

Die Unterlagen müssen folgende, tatsächlich nicht enthaltene Angaben enthalten:

- eine Gegenüberstellung der bisherigen Entgelte sowie der beantragten Entgelte und ihrer jeweiligen Kalkulation, § 23a Abs. 3 S. 4 Nr. 1 EnWG:

Die dem Antrag der Antragstellerin beigelegte Anlage 2, genügt diesen Anforderungen nicht. Die vorgelegte Kostenkalkulation zur Ermittlung der Netzentgelte 2005 (Bl. 10 d.A.) ist keine Kalkulation, sondern eine schlichte Aufstellung der Kosten und Erlöse.

- den Bericht über die Ermittlung der Netzentgelte nach einer Rechtsverordnung nach § 24 EnWG:

Danach erforderlich sind u.a. Angaben zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen, § 6 StromNEV. Es fehlen jedoch nachvollziehbare und transparente Unterlagen für die Anschaffungs- und Herstellungskosten der VEAG-Altanlagen. Insbesondere der damals ermittelte Zeitwert wird als fiktiver Anschaffungs- und Herstellungskostenwert angegeben (S. 8 des Berichtes, Bl. 21 d.A.) und als Ausgangswert für weitere Kalkulationszwecke genutzt. Tatsächlich wäre für eine Nachvollziehbarkeit durch sachkundige Dritte erforderlich, die Systematik der Bewertung der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Kostenrechnung einer gutachterlichen Stellungnahme zu entnehmen. Ein solches Gutachten ist für die Ostberliner BEWAG-Altanlagen, deren Höchstspannungsnetz in die Ermittlung der Netzkosten eingeht, im Rahmen eines Projektes erstellt (Anhang zum Bericht („1) Neubewertung der DDR-Altanlagen gemäß § 6 Abs. 3 StromNEV“, Bl. 110f. d.A.), aber nicht vorgelegt worden.

Im Übrigen fehlen die Angaben zur Ermittlung der Nutzungsdauern nach § 32 Abs. 3 StromNEV.

Die Antragsunterlagen sind überdies unvollständig im Hinblick auf die auf die gepachteten Netze bezogenen Angaben (S. 13, 3-5 des Berichtes, Bl. 26, 16-18 d.A.)

## **2. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 3)**

Die Entscheidung zu 3) beruht auf § 23a Abs. 4 S. 1 EnWG.

Die genehmigten Entgelte stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Der Widerruf steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Er kann jederzeit erfolgen. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass neue Tatsachen und Umstände im Bezug auf die Antragstellerin, insbesondere auf die der Entgeltbildung zugrunde liegende Kostensituation, bekannt werden.

Vielmehr genügt z.B. auch eine abweichende Beurteilung der zugrunde zu legenden Prüfungsmaßstäbe für einen Widerruf aus. Eine solche abweichende Beurteilung kann sich z.B. aus den Ergebnissen eines Vergleichsverfahrens oder aus der veränderten Einschätzung der Beurteilung von Effizienzvorgaben ergeben.

Die Beschlusskammer hat im Rahmen ihrer Prüfung bereits Effizienzkriterien angewendet (vgl. II.). Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 21 Abs. 2 EnWG war es jedoch nicht möglich, sämtliche beantragten bzw. letztlich der Entgeltbildung zugrunde gelegten Kostenbestandteile einer Effizienzprüfung zu unterziehen.

Zudem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung am Maßstab derjenigen Kosten der Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen, im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Prüfungen nicht abschließend möglich war. Dies liegt insoweit in der Natur der Sache einer vom Gesetzgeber vorgesehenen vergleichenden Effizienzbetrachtung, die nicht statisch sein kann, sondern sich an den allgemeinen und branchenspezifischen Entwicklungen

orientieren muss. Teilweise konnten Ineffizienzen lediglich vermutet, nicht jedoch nachgewiesen werden. Dies gilt beispielsweise für folgende Aspekte:

- Konzernumlagen und Leistungserbringung von Konzernunternehmen;  
insbesondere die Stundensätze im Rahmen der Internen Leistungsverrechnungen. Hier führte der Fremdvergleich noch nicht zu aussagekräftigen Ergebnissen.
- Anwendung unternehmensindividueller Indizes bzw. Indizes von Beratungsunternehmen, auch die der WIBERA;  
Bei der Verwendung von Indexreihen, die von Beratungsunternehmen bereitgestellt werden, wurden unternehmensindividuelle Anpassungen vorgenommen, die nicht nachvollziehbar waren. Die von der Beschlusskammer hilfsweise herangezogenen WIBERA-Indizes sind ihrerseits nicht vollumfänglich schlüssig und methodisch richtig. Dies legt den Verdacht nahe, dass die aus ihnen ermittelten Tagesneuwerte überhöht sind und infolge dessen sowohl das betriebsnotwendige Kapital, als auch die tagesneuwertbasierten kalkulatorischen Abschreibungen überhöht sein könnten.
- die energiewirtschaftlichen Notwendigkeit einer Investition und deren möglichst effiziente Ausführung;  
Bei Netzbetreibern im Schutz der bisherigen Monopole haben sich Strukturen entwickelt, die von einer derartigen Kostenerhöhungstendenz gekennzeichnet sind. (Vgl. dazu BGH, Beschl. v. 28.07.05, ZNER 2005, 230, „Stadtwerke Mainz“.)

Dementsprechend stehen die genehmigten Entgelte auch insoweit unter einem „Effizienzvorbehalt“. Auch der Gesetzgeber ist von einer solchen Sicht ausgegangen. Denn die Kostenprüfung soll möglichst bald durch ein System der Anreizregulierung ersetzt werden. Dem liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die Unternehmen selbst besser als jede Behörde feststellen kann, wo die Effizienz verbessert werden kann. Deshalb kann aus der Genehmigung auch nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, Sachverhalte, die einmal formal der behördlichen Prüfung unterfallen waren, seien deshalb – soweit sie nicht konkret beanstandet worden sind – als effizient bewertet worden. Eine solche Schlussfolgerung würde die tatsächlichen Möglichkeiten einer behördlichen Kontrolle verkennen und die künftige Anreizregulierung in ihrer Wirksamkeit beschränken.

Schließlich war es der Beschlusskammer nicht möglich, sämtliche von der Antragstellerin angegebene Kosten, auch soweit sie anerkannt wurden, auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Dies gilt beispielsweise im Rahmen des Sach- und Anlagevermögens für die Frage der Betriebsnotwendigkeit oder Dimensionierung von Anlagen, die Übereinstimmung der Angaben mit der internen Anlagenbuchhaltung oder die tatsächliche Nutzung einer Anlage über angesetzte Nutzungsdauern hinaus. Insoweit hat die Beschlusskammer zugunsten der Antragstellerin vorerst die Richtigkeit der Angaben unterstellt. Sie behält sich ausdrücklich vor, von den Möglichkeiten des § 68 EnWG zur weiteren Nachprüfung Gebrauch zu machen und im Falle des Abweichens dieser Prüfungsfeststellungen von den Angaben der Antragstellerin im Rahmen ihres Antrages die derzeit anerkannte Kostenbasis für die Entgeltbildung zu reduzieren.

### **3. Mehrerlösabschöpfung (Tenor zu 4)**

Die Entscheidung zu 2) beruht auf § 23a Abs. 4 S. 1 EnWG.

Es steht im Ermessen der Beschlusskammer, die Genehmigung mit einer Auflage zu verbinden. Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Ermessen dahingehend ausgeübt, der Antrag-

stellerin eine Auflage zur Mehrerlösabschöpfung zu erteilen. Dem lagen folgende Erwägungen zugrunde.

Die Auflage ist notwendig und angemessen. Sie stellt sicher, dass die zu Unrecht vereinnahmten Mehrerlöse nicht dauerhaft bei der Antragstellerin verbleiben (vgl. oben II.2.a.kk.). Die Antragstellerin hat seit dem 01.11.05 durch die Erhebung höherer, als der nunmehr genehmigten Entgelte unberechtigt Mehrerlöse zu Lasten der Netznutzer erzielt. Diese erzielt sie bis zum 30.06.06, dem Zeitpunkt, ab welchem nur noch die genehmigten Entgelte von ihr erhoben werden dürfen.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 23.05.06 gebeten, die aus dem gegenüber dem Antrag modifizierten Kostenansatz resultierenden Mehrerlöse kostenmindernd bei der Preisbildung zu berücksichtigen. Dies hat die Antragstellerin mit Fax vom 29.05.06 aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt.

Die Erteilung der Auflage, die bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Genehmigung erzielten Mehrerlöse, in der künftigen Kalkulationsperiode kostenmindernd zu berücksichtigen, ist verhältnismäßig. Aufgrund des kurzen verbleibenden Genehmigungszeitraumes erstreckt sich die Genehmigungsperiode nur noch auf ein halbes Jahr. Eine Abschöpfung der Mehrerlöse in diesem kurzen Zeitraum wäre in dem vorliegenden Fall nicht sachgerecht. Das Volumen der unberechtigt erzielten Mehrerlöse entspricht einem zusätzlichen Kürzungsvolumen von weiteren ca. 2/3 des bisherigen Kürzungsvolumens (schätzungsweise ermittelt durch Gegenüberstellung der Kosten, die die Antragstellerin ihrem Antrag zugrunde gelegt hat, und der Kosten, die die Beschlusskammer im Rahmen der Entgeltkalkulation für ansatzfähig hält).

Die Antragstellerin wird die erzielten Mehrerlöse in der Folgegenehmigungsperiode zu berücksichtigen haben. Da ein Entgeltantrag sechs Monate vor Wirksamwerden der Entgelte zu stellen ist und die Antragstellerin einer neuen Genehmigung ab dem 01.01.07 bedarf, ist einer neuer Entgeltantrag von ihr bereits zum 01.07.06 zu stellen. Folglich kommen die Netznutzer zeitnah in den Genuss der Mehrerlösabschöpfung.

Die Antragstellerin ist zudem nach § 249 HGB verpflichtet, entsprechende Rückstellungen zu bilden, wodurch die bilanzielle Berücksichtigung des Sachverhaltes Mehrerlösabschöpfung gewährleistet ist.

Die kostenmindernde Berücksichtigung der erzielten Mehrerlöse kommt so einer Verstetigung der Netzentgelte entgegen. Denn die Netzentgelte unterliegen dann nicht zunächst in dieser Genehmigungsperiode einer außergewöhnlich hohen Absenkung aufgrund der Berücksichtigung der Mehrerlöse, wogegen sie in der folgenden Genehmigungsperiode aufgrund des Wegfalls des kostenmindernden Effekts zu berücksichtigender Mehrerlöse wiederum steigen müssten.

Zudem kann durch dieses Vorgehen von einer gesicherteren Datenbasis ausgegangen werden.

## V.

### 1.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

### 2.

Die beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 06.06.06

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer



Dr. Feuerborn



Seifert



Matz

Preisblatt der Vattenfall Europe Transmission GmbH

Anlage 1

| Netzentgelte (ohne Zählung u. Abrechnung) bei Entnahme aus: | Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a |                            | Jahresbenutzungsdauer >= 2500 h/a |                            |
|---|-----------------------------------|----------------------------|-----------------------------------|----------------------------|
|   | Leistungspreis<br>€/ (kW · a)     | Arbeitspreis<br>Cent / kWh | Leistungspreis<br>€/ (kW · a)     | Arbeitspreis<br>Cent / kWh |
| Höchstspannung (HöS)  | 4,80                              | 1,301                      | 36,68                             | 0,025                      |
| Umspannung (HöS/HS)   | 8,52                              | 1,301                      | 40,40                             | 0,025                      |

| Mess- und Abrechnungspreise | je Zählstelle<br>€/ a |
|-----------------------------|-----------------------|
| Messung                     | 3.211,00              |
| Abrechnung                  | 2.730,00              |

| Reservenetzkapazität                     | 0-200 h | >200-400h | >400-600h |
|--|---------|-----------|-----------|
| Leistungspreis HöS [€/ (kW · a)]         | 9,73    | 11,67     | 13,62     |
| Leistungspreis Usp. HöS/HS [€/ (kW · a)] | 3,70    | 3,70      | 3,70      |

| Blindleistungsbezug (HT-Zeit)  | Arbeitspreis ct/kvarh |
|--|-----------------------|
| Bei Bezug induktiver Blindarbeit > 40 % der bezogenen Wirkarbeit       | 0,291                 |
| Blindleistungseinspeisung (NT-Zeit)                                    | Arbeitspreis ct/kvarh |
| Bei Einspeisung induktiver Blindarbeit > 15 % der bezogenen Wirkarbeit | 0,291                 |

#### Tarifzeiten

|     | Werktäglich       | Sa/So und bundeseinheitl. Feiertage |
|-----|-------------------|-------------------------------------|
| HT: | 06:00 - 22:00 Uhr | 08:00 - 13:00 Uhr                   |
| NT: | 22:00 - 24:00 Uhr | 13:00 - 24:00 Uhr                   |
|     | 00:00 - 06:00 Uhr | 00:00 - 08:00 Uhr                   |

| Umlage nach KWKG-Gesetz (nachrichtlich)  | Cent / kWh |
|--|------------|
| Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a  | 0,05       |
| Abnahmestellen > 100.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 100.000 kWh/a | 0,025      |
| für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle*   | 0,344      |

Anlage 2: Kostenartenprüfung VET GmbH (BK8-05/019)

| Überblick                                |           |   |                      |                       |                      |                             |
|--|-----------|---|----------------------|-----------------------|----------------------|-----------------------------|
| Beantragte Netto-Netzkosten (Plankosten) |           |   |                      |                       |                      |                             |
| Anerkannte Netto-Netzkosten              |           |   |                      |                       |                      |                             |
| Kürzungspotential absolut                |           |   |                      |                       |                      |                             |
| Kürzungspotential relativ                |           |   |                      |                       |                      |                             |
| Zeile                                    | Position  | Kostenarten   | Beantragte Istkosten | Beantragte Plankosten | Vorläufige Kürzungen | Vorläufig anerkannte Kosten |
| 1  | 1.        | Aufwandsgleiche Kosten  |                      |                       |                      |                             |
| 2  | 1.1.      | Materialkosten  |                      |                       |                      |                             |
| 3  | 1.1.1.    | davon Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe                      |                      |                       |                      | 2.221.691.184,33            |
| 4  | 1.1.1.1.  | Erzeugungsanlagen   |                      |                       |                      | 537.591.184,33              |
| 5  | 1.1.1.1.a | davon nach EEG  |                      |                       |                      | 90.673.017,69               |
| 6  | 1.1.1.1.b | davon nach KWK-G  |                      |                       |                      | 0,00                        |
| 7  | 1.1.1.1.c | davon nach VV Strom II plus   |                      |                       |                      | 0,00                        |
| 8  | 1.1.1.2.  | Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie                         |                      |                       |                      | 0,00                        |
| 9  | 1.1.1.3.  | Sonstiges   |                      |                       |                      | 36.373.917,69               |
| 10                                       | 1.1.2.    | davon Aufwendungen für bezogene Leistungen                                  |                      |                       |                      | 51.300.000,00               |
| 11                                       | 1.1.2.1.  | Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur                              |                      |                       |                      | 436.918.166,44              |
| 12                                       | 1.1.2.2.  | Aufwendungen für Regelenergie   |                      |                       |                      |                             |
| 13                                       | 1.1.2.2.a | Primärregelenergie  |                      |                       |                      | 239.800.000,00              |
| 14                                       | 1.1.2.2.b | Sekundärregelenergie  |                      |                       |                      | 18.700.000,00               |
| 15                                       | 1.1.2.2.c | Minutenreserve  |                      |                       |                      | 65.900.000,00               |
| 16                                       | 1.1.2.3.  | Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung                     |                      |                       |                      | 155.200.000,00              |
| 17                                       | 1.1.2.4.  | Instandhaltungsleistungen   |                      |                       |                      | 13.800.000,00               |
| 18                                       | 1.1.2.5.  | Sonstiges   |                      |                       |                      | 27.800.000,00               |
| 19                                       | 1.2.      | Personalkosten  |                      |                       |                      | 108.300.000,00              |
| 20                                       | 1.2.1.    | Löhne und Gehälter  |                      |                       |                      | 31.700.000,00               |
| 21                                       | 1.2.2.    | Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung |                      |                       |                      | 24.900.000,00               |
| 22                                       | 1.2.2.a   | davon für Altersversorgung  |                      |                       |                      | 6.800.000,00                |
| 23                                       | 1.2.2.b   | davon soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen                             |                      |                       |                      | 1.700.000,00                |
| 24                                       | 1.3.      | Fremdkapitalzinsen  |                      |                       |                      | 5.100.000,00                |
| 25                                       | 1.3.1.    | davon gegenüber verbundenen Unternehmen                                     |                      |                       |                      | 26.700.000,00               |
| 26                                       | 1.3.2.    | davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht   |                      |                       |                      | 14.000.000,00               |
| 27                                       | 1.3.3.    | Sonstiges   |                      |                       |                      | 0,00                        |
|  |           |   |                      |                       |                      | 12.700.000,00               |

Anlage 2: Kostenartenprüfung VET GmbH (BK8-05/019)

|    |          |  |                  |
|----|----------|--|------------------|
| 28 | 1.4.     | <b>Ansetzbare betriebliche Steuern (außer Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag)</b> | 200.000,00       |
| 29 | 1.5.     | <b>Sonstige betriebliche Kosten</b>  | 1.635.500.000,00 |
| 30 | 1.5.1.   | davon Konzessionsabgaben   | 0,00             |
| 31 | 1.5.2.   | davon Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge   | 1.700.000,00     |
| 32 | 1.5.3.   | davon Versicherungen   | 500.000,00       |
| 33 | 1.5.4.   | davon Bürombedarf, Drucksachen und Zeitschriften   | 100.000,00       |
| 34 | 1.5.5.   | davon Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten   | 0,00             |
| 35 | 1.5.6.   | davon Rechts- und Beratungskosten  | 3.200.000,00     |
| 36 | 1.5.7.   | davon Sponsoring   | 0,00             |
| 37 | 1.5.8.   | davon Reisekosten und Auslösungen  | 800.000,00       |
| 38 | 1.5.9.   | davon Bewirtung und Geschenke  | 100.000,00       |
| 39 | 1.5.10.  | davon Ausgleichsz. aufg. grenzüb. Stromflüsse  | 0,00             |
| 40 | 1.5.11.  | davon Belastungsausgleichsz. im Rahmen des KWKG-G  | 345.700.000,00   |
| 41 | 1.5.12.  | davon Ausgleichszahlungen im Rahmen des EEG  | 0,00             |
| 42 | 1.5.13.  | davon Aufwendungen für die Abnahme von EEG-Strom   | 0,00             |
| 43 | 1.5.14.  | davon Wartung und Instandsetzung   | 1.999.400.000,00 |
| 44 | 1.5.15.  | Forderungen  | 0,00             |
| 45 | 1.5.16.  | Sonstiges  | 1.900.000,00     |
| 46 | 2.       | <b>Abschreibungen</b>  | 82.100.000,00    |
| 47 | 2.1.     | <b>Kalk. Abschreibungen Sachanlagevermögen</b>   |                  |
| 48 | 2.1.1.   | <b>Kalk. Abschreibungen Kabel</b>  |                  |
| 49 | 2.1.1.a. | Kalk. Abschreibungen Kabel 220 kV  |                  |
| 50 | 2.1.1.b. | Kalk. Abschreibungen Kabel Abnehmeranschlüsse  |                  |
| 51 | 2.1.2.   | <b>Kalk. Abschreibungen Freileitungen</b>  |                  |
| 52 | 2.1.2.a. | Kalk. Abschreibungen Freileitungen 110 - 380 kV  |                  |
| 53 | 2.1.2.b. | Kalk. Abschreibungen Freileitungen Abnehmeranschlüsse  |                  |
| 54 | 2.1.3.   | <b>Kalk. Abschreibungen übrige Netzanlagen für Hochspannungsübertragung</b>  |                  |
| 55 | 2.1.3.a. | Kalk. Abschreibungen Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter                                   |                  |
| 56 | 2.1.3.b. | Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatanlagen sowie                              |                  |
| 57 | 2.1.3.c. | Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Kalk. Abschreibungen Sonstiges                                     |                  |



|    |            |   |
|----|------------|---|
| 58 | 2.1.4.     | Kalk. Abschreibungen Übrige Netzanlagen des Verteilungsbetriebs   |
| 59 | 2.1.4.1.   | Einrichtungen   |
| 60 | 2.1.4.1.a. | Kalk. Abschreibungen 380/220/110/30/10 KV-Stationen   |
| 61 | 2.1.4.1.b. | Kalk. Abschreibungen Hauptverleilerstationen  |
| 62 | 2.1.4.1.c. | Kalk. Abschreibungen Kundenstationen  |
| 63 | 2.1.4.1.d. | Kalk. Abschreibungen Stationsgebäude  |
| 64 | 2.1.4.1.e. | Hilfsanlagen  |
| 65 | 2.1.4.1.f. | einschließlich Laufschienen, Aussenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen                                      |
| 66 | 2.1.4.1.g. | Kalk. Abschreibungen Schalteinrichtungen  |
| 67 | 2.1.4.1.h. | Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen                                 |
| 68 | 2.1.4.2.   | TFR-Empfänger   |
| 69 | 2.1.4.3.   | Kalk. Abschreibungen Fernsprechleitungen  |
| 70 | 2.1.4.4.   | Kalk. Abschreibungen Fahrbare Stromaggregate  |
| 71 | 2.1.5.     | Kalk. Abschreibungen Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen  |
| 72 | 2.1.6.     | Kalk. Abschreibungen Betriebsgebäude  |
| 73 | 2.1.7.     | Kalk. Abschreibungen Verwaltungsgebäude   |
| 74 | 2.1.8.     | Kalk. Abschreibungen Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)  |
| 75 | 2.1.9.     | Kalk. Abschreibungen Werkzeuge/Geräte   |
| 76 | 2.1.10.    | Kalk. Abschreibungen Lagereinrichtung   |
| 77 | 2.1.11.    | Kalk. Abschreibungen EDV-Anlagen  |
| 78 | 2.1.11.a.  | Kalk. Abschreibungen Hardware   |
| 79 | 2.1.11.b.  | Kalk. Abschreibungen Software   |
| 80 | 2.1.12.    | Kalk. Abschreibungen Fahrzeuge  |
| 81 | 2.1.12.a.  | Kalk. Abschreibungen Leichtfahrzeuge  |
| 82 | 2.1.12.b.  | Kalk. Abschreibungen Schwerfahrzeuge  |
| 83 | 2.2.       | Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen   |
| 84 | 2.2.1.     | Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten |
| 85 | 2.2.2.     | Sonstiges   |
| 86 | 2.3.       | Abschreibungen Finanzanlagen  |
| 87 | 3.         | Kalk. Eigenkapitalzinsen (Tabelle B1)   |
| 88 | 4.         | Kalk. Gewerbesteuer   |

31.03.2019 07:50:08  
5.334.040.14

|     |          |  |                       |
|-----|----------|--|-----------------------|
| 89  | 5.       | Kostenmindernde Erlöse und Erträge   |                       |
| 90  | 5.1.     | Erhobene Konzessionsabgaben  | 1.866.400.000,00      |
| 91  | 5.2.     | Aktivierete Eigenleistungen  | 0,00                  |
| 92  | 5.3.     | Erträge aus Beteiligungen  | 900.000,00            |
| 93  | 5.3.1.   | Davon aus verbundenen Unternehmen  | 1.500.000,00          |
| 94  | 5.4.     | Erlöse aus Auflösung von Netzanschlussbeiträgen  | 1.500.000,00          |
| 95  | 5.5.     | Erlöse aus Auflösung von Baukostenzuschüssen   | 0,00                  |
| 96  | 5.6.     | Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens                    | 4.800.000,00          |
| 97  | 5.6.1.   | davon aus verbundenen Unternehmen  | 0,00                  |
| 98  | 5.7.     | Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge   | 0,00                  |
| 99  | 5.8.     | Sonstige Erlöse und Erträge  | 300.000,00            |
| 100 | 5.8.1.   | Erlöse aus EEG   | 1.858.900.000,00      |
| 101 | 5.8.1.1. | davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms an ÜNB (§ 14 Abs.2 EEG)                      | 1.231.400.000,00      |
| 102 | 5.8.1.2. | davon aus Weitergabe des aufgenommenen EEG-Stroms an EVU (§ 14 Abs.3 EEG)                      | 481.700.000,00        |
| 103 | 5.8.2.   | Erlöse aus KWK-G   | 749.700.000,00        |
| 104 | 5.8.2.1. | davon aus KWK-Stromverkauf (§ 4 Abs. 2 KWK-G)  | 389.300.000,00        |
| 105 | 5.8.2.2. | davon aus Ausgleichszahlungen von ÜNB (§ 9 Abs.3 KWK-G)  | 43.600.000,00         |
| 106 | 5.8.3.   | Erlöse aus Ausgleichszahlungen für grenzüberschreitende Stromflüsse (Art. 3 VO [EG] 1228/2003) | 345.700.000,00        |
| 107 | 5.8.4.   | Erlöse aus Zuweisung von Verbindungen für grenzüberschreitende Stromflüsse                     | 0,00                  |
| 108 | 5.8.5.   | Erlöse aus Ausgleichsenergie (§ 23 EnWG)   | 33.300.000,00         |
| 109 | 5.8.6.   | sonstige betriebliche Erlöse und Erträge   | 102.600.000,00        |
| 110 |          | <b>Netzkosten</b>  | <b>457.260.187,37</b> |

| Legende |  |
|---------|--|
|         | Plankosten größer als Istkosten / Planerlöse kleiner als Isterlöse |
|         | Plankosten kleiner als Istkosten / Planerlöse größer als Isterlöse |
|         | Kürzungen bei Kosten / Erhöhungen bei Erlösen                      |